

Rechtspolitisches Forum

Legal Policy Forum

84

Peter Krause zum Gedächtnis
Beiträge anlässlich der Gedächtnisfeier
zu Ehren Peter Krauses im Jahre 2024
an der Universität Trier

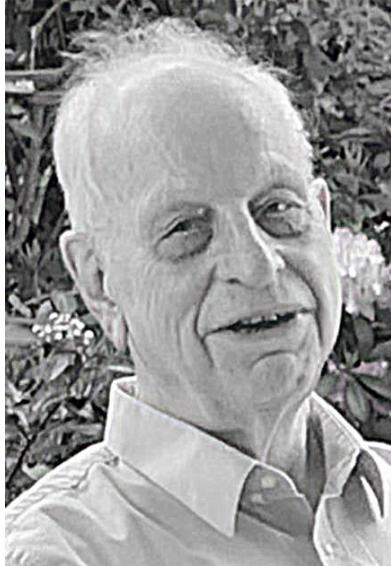
Herausgegeben von Franz Dorn

Institut für Rechtspolitik
an der Universität Trier



Rechtspolitisches Forum
84

Peter Krause zum Gedächtnis
Beiträge anlässlich der Gedächtnisfeier zu
Ehren Peter Krauses im Jahre 2024



***27.02.1936 †19.02.2023**

Peter Krause zum Gedächtnis

Beiträge anlässlich der Gedächtnisfeier zu Ehren Peter Krauses im Jahre 2024

Herausgegeben von Franz Dorn

Mit Beiträgen von
Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg
Prof. Dr. Maximilian Wallerath
Prof. Dr. Thomas Finkenauer
Prof. Dr. Franz Dorn
Prof. Dr. Meinhard Schröder

Institut für Rechtspolitik
an der Universität Trier



Impressum

Herausgegeben von Prof. Dr. Thomas Raab und Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg

Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier · D-54286 Trier

Telefon: +49 (0)651 201-3443

E-Mail: irpsek@uni-trier.de · Internet: www.irp.uni-trier.de

Die Redaktion übernimmt für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Haftung und schickt diese nicht zurück.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers oder der Mitarbeiter des Instituts wieder.

© Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier, 2024

ISSN 1616-8828

Vorwort

Die in diesem Band veröffentlichten Vorträge wurden am 21. Juni 2024 auf der Gedächtnisfeier gehalten, die der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier zum Gedenken an den am 19. Februar 2023 verstorbenen *Prof. Dr. Peter Krause* veranstaltet hat.

Als einer der vier 1975 an den neu eingerichteten Fachbereich Rechtswissenschaft in Trier berufenen Gründungsprofessoren war *Peter Krause* maßgeblich beim Aufbau nicht nur seines Fachbereichs, sondern der gesamten Trierer Universität beteiligt. Er war Vorsitzender der Kommission zur Erarbeitung einer Grundordnung für die Universität und auch Vorsitzender der Versammlung, die diese Grundordnung beschlossen hat. Die Entstehung der Universitätsgebäude auf der Tarforster Höhe hat er als Vorsitzender der Baukommission begleitet. Noch heute gilt der Campus im Zusammenspiel von Gebäuden und Parkanlagen als besonders gelungen und als ein „besonderer Ort“.

Peter Krause war ein Wissenschaftler mit einem ausgesprochen breiten und in dieser Breite und Tiefe selten anzutreffenden Interessen- und Betätigungsfeld. Er hatte nicht nur Rechtswissenschaft, sondern auch Soziologie, Philosophie und Geschichte studiert und blieb diesem Fächerkanon auch im Rahmen der Rechtswissenschaft sein ganzes wissenschaftliches Leben treu. Er war eben nicht nur ein versierter Kenner des Öffentlichen Rechts in all seinen Facetten, insbesondere des Sozialrechts, dessen Entwicklung er mit zahlreichen Publikationen und als langjähriger Richter am Landessozialgericht begleitet und beeinflusst hat, er war vielmehr auch ein profunder Kenner der Geschichte und natürlich der Philosophie, insbesondere der Philosophie *Kants* und des Idealismus. Beides

bestimmte sein Denken, beides ließ er in seine Lehre einfließen und beides verband er in seinen Forschungen zum Vernunftrecht und zur preußischen Rechtsreform, wozu er eigens eine Forschungsstelle an der Universität gegründet hat. Das Resultat dieser Tätigkeit ist die neunbändige Edition der nur handschriftlich überlieferten Arbeiten und Schriften *Carl Gottlieb Svarez'*, des Autors des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794, einer der großen Naturrechtkodifikationen. Alle, die sich künftig mit dem Allgemeinen Landrecht und der hinter ihm stehenden Rechts- und Staatsauffassung befassen, werden sich auf diese wichtige Edition stützen können und müssen. Sein historisches Interesse galt ferner der Geschichte der alten Trierer Universität und deren juristischen Fakultät. U.a. auf *Peter Krauses* Anregung geht es zurück, dass der Fachbereich Rechtswissenschaft als einziger Trierer Fachbereich ein eigenes Siegel hat. Es ist dem Siegel der alten Fakultät nachgebildet und zeigt den *Hl. Ivo*, den Schutzpatron der Juristen. Frucht des Interesses an der Fakultätsgeschichte ist das in nur drei Jahren nach seiner Emeritierung erschienene Buch „Rechtswissenschaft in Trier. Die Geschichte der juristischen Fakultät von 1473 bis 1798“, in dem unterschiedliche Facetten und Aspekte der Geschichte der alten Universität und der Juristenfakultät beleuchtet werden und an dem man künftig nicht vorbei kommt, wenn man sich mit der Geschichte der Alten Fakultät und ihrer Professorenschaft beschäftigt.

Die auf der Gedächtnisfeier gehaltenen Vorträge wollen das breite wissenschaftliche Interessen- und Betätigungsfeld *Peter Krauses* spiegeln und an ihn als Hochschullehrer und Wissenschaftler, Mentor und Kollegen erinnern. Umso erfreulicher ist es, dass sie nun einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Für die – im Übrigen umgehend erklärte – Bereitschaft, die Vorträge in einem Band der Schriftenreihe „Rechtspolitisches Forum. Legal Policy Forum“ zu veröffentli-

chen, gebührt deshalb dem Direktorium des Instituts für Rechts-
politik, *Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg* und *Prof. Dr.
Thomas Raab*, herzlichster Dank, bringt doch auch sie den
Respekt zum Ausdruck, den das ehemalige Mitglied des Trierer
Fachbereichs Rechtswissenschaft *Peter Krause* verdient hat.

Trier, im September 2024

Franz Dorn

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	IX
<i>Antje von Ungern-Sternberg</i>	
Einleitung	15
<i>Maximilian Wallerath</i>	
Peter Krause – Wissenschaft als Leidenschaft	19
<i>Thomas Finkenauer</i>	
Vernunftrecht und preußische Rechtsreform bei Peter Krause	39
<i>Franz Dorn</i>	
Das Studium der Rechtsgelehrsamkeit in Trier am Ende des 18. Jahrhunderts	57
<i>Meinhard Schröder</i>	
Auf den Spuren Kants im philosophischen Entwurf „Zum ewigen Frieden“	83
Kurzbiographien der Autoren	97

Antje von Ungern-Sternberg

Einleitung

Wir ehren mit *Prof. Dr. Peter Krause* einen herausragenden Wissenschaftler und eine vielseitige Persönlichkeit, die sich um die Wissenschaft des öffentlichen Rechts und um die Universität Trier große Verdienste erworben hat.

Peter Krause wurde am 27. Februar 1936 in Osnabrück geboren und hat von 1957 bis 1962 Rechtswissenschaften, Philosophie, Soziologie und Geschichte in Saarbrücken studiert. Nach dem Ersten juristischen Staatsexamen 1962 promovierte er dort bei *Prof. Dr. Joachim Kopper* im Fach Philosophie mit der 1966 erschienenen Schrift „Die Lehre von der Arbeit in der Philosophie des Deutschen Idealismus und ihre Bedeutung für das Recht“. Nach dem Gerichtsreferendariat von 1963 bis 1966 legte er 1966 das Zweite juristische Staatsexamen ab. Anschließend war er wissenschaftlicher Assistent und habilitierte sich bei *Prof. Dr. Hans Friedrich Zacher*, ebenfalls an der Universität des Saarlandes, mit der Arbeit „Rechtsformen des Verwaltungshandelns – Überlegungen zu einem System der Handlungsformen der Verwaltung, mit Ausnahmen der Rechtsetzung“, erschienen 1974. *Krause* wurde die *venia legendi* für Öffentliches Recht und Sozialrecht verliehen.

Nach kurzer Lehrtätigkeit in Mainz, Mannheim und Saarbrücken wurde *Krause* 1975 zum ordentlichen Professor an der Universität Trier berufen und bekleidete hier bis zu seiner Emeritierung 2004 die Professur für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Rechtsphilosophie. Die Neugründung des Fachbereichs Rechtswissenschaften 1975 begleitete er als Dekan. *Krause* forschte

und lehrte auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts, des Sozialrechts, der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie. Insbesondere leitete er die Forschungsstelle für „Vernunftrecht und preußische Rechtsreformen“. Seinen Vortrag auf der Staatsrechtslehrertagung, die dritte wichtig Prüfung eines jeden Staatsrechtslehrers, hielt *Krause* 1986 in München zu „Rechtsverhältnissen in der Leistungsverwaltung“. Neben der Wissenschaft war *Krause* in zahlreichen praktischen Ämtern tätig, insbesondere als Richter im Nebenamt am Landessozialgericht Mainz (1978-2001), seit 2000 auch als stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz. Des Weiteren engagierte er sich als Mitglied der Enquete-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz zur Vorbereitung der Verfassungsrevision 1979. Darüber hinaus war er Landesvorsitzender des Hochschulverbands. Nach der Wiedervereinigung machte *Krause* sich schließlich um die Juristenfakultät der Universität Leipzig verdient, an die er von Trier aus abgeordnet wurde und wo er 1991 als Gründungsdekan fungierte. *Peter Krause* verstarb am 19. Februar 2023 in Trier.

Die Vielseitigkeit von *Peter Krauses* wissenschaftlicher Tätigkeit ist beeindruckend, gerade aus heutiger Sicht, wo Arrivierte den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern häufig den wohlmeinenden Rat mitgeben, sich wissenschaftlich nicht allzu breit aufzustellen, um sich nicht zu verzetteln oder beliebig zu wirken. Ich halte diesen Rat für zweifelhaft, weil gerade auch der Überblick über eine große Bandbreite an unterschiedlichen Forschungsfragen und Forschungsobjekten den Raum für neue Erkenntnisse öffnet. Daher bewundere ich die Vielfalt an Themen, zu denen *Krause* geforscht und publiziert hat. Als Dekanin ist es mir außerdem ein besonderes Anliegen, die Verdienste *Peter Krauses* für die universitäre Juristenausbildung zu würdigen. *Peter Krause* hat in Trier und Leipzig zweimal als Gründungsdekan maßgeblich

an der Neuerrichtung eines juristischen Fachbereichs bzw. einer juristischen Fakultät mitgewirkt. Die hohe Wertschätzung, die *Krause* in Trier genoss, kam 1991 übrigens dadurch zum Ausdruck, dass man sich hier am Fachbereich und im Ministerium in Mainz intensiv um Modalitäten bemühte, die eine vorübergehende Abordnung des Kollegen nach Sachsen ermöglichen und seinen dauerhaften Wechsel verhinderten. Nicht unerwähnt sei ferner, dass *Krause* sich auch an vielen anderen Stellen der universitären Selbstverwaltung engagierte. So hat er sich in Trier auch maßgeblich an der Ausarbeitung einer universitären Grundordnung beteiligt und ein zweites Mal als Dekanat gewirkt. Als Gründungsdekan ist er ferner untrennbar mit dem Trierer Reformmodell des Jurastudiums verbunden, das zwar nach kurzer Zeit eingestellt wurde, aber zeigt, dass die hiesige Juristenausbildung von Beginn an auch mutig mit neuen Formaten experimentierte. Wir fühlen uns diesem Geist verpflichtet, wenn wir uns bemühen, die anerkannte Ausbildung zum Einheitsjuristen mit den beiden juristischen Staatsexamina weiterhin attraktiv zu halten, indem wir das Jurastudium modernisieren und ergänzen – beispielsweise durch die Einführung von Bachelorstudiengängen, durch die Digitalisierung von Studium und Prüfungen und durch moderne Kommunikationsformen in den sozialen Medien. Schließlich hat sich *Peter Krause* auch in herausragender Weise um die Geschichte der Universität, insbesondere ihrer Juristenfakultät, verdient gemacht. Immerhin ist die Universität Trier keine Reformuniversität wie viele andere, sondern kann auf eine lange Geschichte im ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit zurückblicken, die durch *Peter Krause* maßgeblich erschlossen wurde. Sein Buch „Rechtswissenschaften in Trier: die Geschichte der juristischen Fakultät von 1473 bis 1798“ aus dem Jahre 2007 bildet das Standardwerk zu dieser Geschichte der Universität Trier und eine ergiebige Quelle für die Bildungs- und Landesgeschichte im Allgemeinen.

Der Fachbereich Rechtswissenschaften hat dem Gedächtnis an *Peter Krause* am 21. Juni 2024 ein Kolloquium gewidmet, dessen Beiträge in diesem Band vereint sind. *Prof. Dr. Franz Dorn* sei herzlich für die Organisation des Kolloquiums gedankt. Freundlicherweise hat das Institut für Rechtspolitik diese Schriftenreihe für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Der Fachbereich Rechtswissenschaften und die gesamte Universität Trier bleiben untrennbar mit Werk und Wirken *Peter Krauses* verbunden, dem wir mit dieser Gedächtnisschrift ein ehrendes Andenken bewahren wollen.

September 2024,

Antje von Ungern-Sternberg

Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaften, Universität
Trier

Maximilian Wallerath

Peter Krause – Wissenschaft als Leidenschaft

In seinem berühmten Aufsatz „*Wissenschaft als Beruf*“ beschreibt *Max Weber*¹ die „Leidenschaft der Suche nach Erkenntnis“ als prägende Eigenschaft des Wissenschaftlers. Die Gedächtnisfeier für *Peter Krause* bietet rechten Anlass, das Gedenken an ihn mit diesem Bild zu verbinden.

Schon mit den ersten Begegnungen – auf den Tagungen der Sozialrechtslehrer in den 70er-Jahren – konnte ich *Peter Krause* in einer Weise kennenlernen, wie dies *Max Weber* *idealtypisch* beschrieben hatte. In der Folge wurde er mir Mentor und langjähriger wissenschaftlicher Wegbegleiter. Und so darf ich heute meine Erinnerungen an *Peter Krause* mit Ihnen teilen wie auch Person und Werk würdigen.

I.

Die Berufung *Peter Krauses* an die Trierer Universität 1974 erfolgte zu einer Zeit, in der sich das Sozialrecht in großem Umbruch befand. Dabei ging es auch um die Neubestimmung dessen systematischen Standorts innerhalb der Rechtswissenschaften. Das überkommene Sozialrecht stellte sich als ebenso

¹ *Max Weber*, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen 6 1985, S. 582, 589. Der Aufsatz beruht auf einem Vortrag, den *Max Weber* im Winter 1918-1919 vor Studenten der Münchener Universität gehalten hat.

verstreut wie disparat dar². Seinen Kern bildeten die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung. Zur Zeit ihres Entstehens galten diese als international viel beachtete Pionierwerke. Später – Ende der 20er Jahre – kam die Arbeitslosenversicherung hinzu. Die Sozialversicherungspflicht folgt seit jeher der Typik des „Beschäftigungsverhältnisses“. Dieses ähnelt phänotypisch dem (faktischen) Arbeitsverhältnis. Deshalb lag es nahe, den wissenschaftlichen Zugang zur Sozialversicherung zunächst in Anlehnung an das Arbeitsrecht zu suchen. Das erklärt die früher dominierende Kopplung von Arbeits- und Sozialrecht an deutschen Lehrstühlen. Die „öffentliche Fürsorge“ folgte seit jeher eigenen Grundsätzen und passte nicht in diese Systematik³. Deshalb blieb sie lange Zeit auch wissenschaftlich eher randständig.

Mit dem Projekt des Sozialgesetzbuches änderte sich dies. Mit ihm fand das Sozialrecht seine Ausformung als eigenständiges Rechtsgebiet, das alle zuvor verstreuten Normbereiche mit sozialrechtlichem Gehalt als Teilgebiet des öffentlichen Rechts zusammenfügte. Von wissenschaftlicher Seite war vornehmlich der spätere Vorsitzende der Max-Planck-Gesellschaft *Hans Friedrich Zacher* in das Projekt mit einbezogen. Bei ihm hatte sich *Peter Krause*, wie bereits von Frau Dekanin von *Ungern-Sternberg* erwähnt, in Saarbrücken habilitiert.

Die Kodifizierung folgte einer Regelungstechnik, die sich an das Vorbild des Bürgerlichen Gesetzbuches anlehnte. Das neu zu

² Hierzu bereits *Peter Krause*, Die Entwicklung des Deutschen Sozialrechts bis zum Sozialgesetzbuch, in: Der Präsident der Universität Trier (Hg.), Trierer Beiträge: Aus Forschung und Lehre an der Universität Trier, April 1977, S. 1 ff.

³ Zum Prozess der Externalisierung sozialer Sicherung: *Maximilian Wallerath*, Zur Dogmatik eines Rechts auf Sicherung des Existenzminimums, JZ 63. Jg., 2008, S. 157, 158 f.

vermessende Terrain erfasste die unterschiedlichsten Lebenslagen. Es wurde vielfach neugestaltet und in einen Ordnungsrahmen von 14 „Büchern“ überführt. Bemerkenswert ist, dass die letzte Lücke erst in diesem Jahr mit der Sozialen Entschädigung geschlossen wurde. Heute umfasst diese – neben der traditionellen Kriegsopferversorgung – auch die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und für Impfschäden. Es bedurfte der Corona-Pandemie, um sie aus der Rolle des „sozialpolitischen Stiefkinds“ zu befreien und ihr größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Das auf diese Weise kodifizierte Sozialrecht hat keineswegs seinen disparaten Charakter verloren. Einerseits hält es Querschnittsregelungen bereit. Andererseits formte es die verschiedenen Einzelgebiete mit ihren durchaus divergenten Sicherungszielen⁴ in eigenen Teilen näher aus. Die Gemengelage von gemeinsamen Grundregeln und speziellen Ausformungen der Teilgebiete bot reichlich Gelegenheit, sich auch von wissenschaftlicher Seite mit der Materie zu befassen.

Neben *Hans Zacher* hat *Peter Krause* die Entwicklung maßgeblich begleitet. In diese Zeit fallen zahlreiche Veröffentlichungen von ihm zu sozialrechtlichen Problemstellungen⁵. Um nur die wichtigsten, auf Vorträgen in den großen Fachgesellschaften beruhenden Beiträge zu nennen:

⁴ Siehe *Peter Krause*, Die sozialen Risiken und Gefahrenlagen. Zuordnung zu den einzelnen Zweigen der sozialen Sicherheit, Zeitschrift für Sozialreform 1972, S. 385 ff, 509 ff.

⁵ Fremdlasten der Sozialversicherung, in: Gesellschaft für Rechtspolitik Trier (Hg.), Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1979/80, S. 249 ff; Alterssicherung, in: Festschrift 40 Jahre Sozialstaat, hg. v. Norbert Blüm und Hans Friedrich Zacher, 1989, S. 431 ff; Der Beitrag der Rechtswissenschaft zur Sozialpolitik, Juristenzeitung 17. Jg., 1992, S. 845 ff; Ein neues Modell für den Familienlastenausgleich?, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1969, S. 617 ff.

- Sein Gutachten zum 52. Deutschen Juristentag „Empfiehlt es sich, soziale Pflege- und Betreuungsverhältnisse gesetzlich zu regeln?“⁶
- Seine Vorträge auf den Tagungen der Sozialrechtslehrer zum „Sozialrechtsverhältnis“ und zu „Instrumente(n) risiko-, bedarfs- und systemgerechter Finanzierung von Sozialleistungen“⁷ wie auch
- seine Vorträge auf den Bundestagen des Sozialrechtsverbandes (zuvor: Sozialgerichtsverband), zur „Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung“ auf dem dritten Sozialgerichtstag oder zu den „Strukturprinzipien der Gesetzlichen Krankenversicherung“ auf dem 5. Verbandstag⁸.

Unvergessen ist auch sein viel beachteter Vortrag auf der Staatsrechtslehrertagung 1974 in München zum Thema „Rechtsverhältnisse in der Leistungsverwaltung“⁹. Bis dahin war es die weit ausholende Begrifflichkeit der „Daseinsvorsorge“, welche die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte: Sie befasste sich vornehmlich mit der institutionellen Seite öffentlicher Infrastruktur zur Befriedigung kollektiver Bedürfnisse unter Einschluss von heute sogenannten „öffentlichen Gütern“. Mit

⁶ Gutachten E zum 52. Deutschen Juristentag vom 19. bis 22.09.1978 in Wiesbaden „Das Recht der Pflege- und Betreuungsverhältnisse“, Bd. 1: Sozialrechtliche Abteilung, München 1978.

⁷ Das Sozialrechtsverhältnis, Erste Sozialrechtslehrertagung in Kassel am 16.5.1979, Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes, Bd. XVIII, Wiesbaden 1980, S. 12–49; Sozialfinanzverfassung, Fünfte Sozialrechtslehrertagung, SDSRV 35, Wiesbaden 1992, S. 41–63.

⁸ In: Hundert Jahre sozialgerichtliche Rechtsprechung, Verhandlungen des Deutschen Sozialrechtsverbandes, Bd. XVII, Wiesbaden 1985, S. 56 ff sowie in: Die Strukturreform der Krankenversicherung, Verhandl. des Dt. Sozialrechtsverbandes, Bd. 19, Wiesbaden 1987, S. 32-47.

⁹ In: Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, VVDStRL 45 (1987), S. 212–249.

dem Abstellen auf das je konkrete Rechtsverhältnis beleuchtete *Peter Krause* insbesondere die individualrechtliche Seite. Er verlieh so den verschiedenen Ausformungen von Sach- und Dienstleistungen erstmals nähere Konturen.

Zu erwähnen sind schließlich auch seine in mehreren Auflagen erschienenen Kommentierungen im Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch¹⁰, die (später zusammen mit *Heinz-Jürgen Sattler* verfassten) Rechtsprechungsübersichten im Jahrbuch des Sozialrechts¹¹ wie auch zahlreiche gutachterliche Stellungnahmen – so zum Familienleistungsausgleich, zum Pflegerisiko und zu sozialen Diensten¹².

¹⁰ Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch - SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung; Neuwied/Frankfurt a. M.: 1992 (zus. *Gleitze/von Maydell/Merten*); SGB XI – Verwaltungsverfahren, Neuwied/Frankfurt a.M. 1991 (zus. mit v. *Mutius / Schnapp/Siewert*).

¹¹ Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum SGB I (Allgemeiner Teil) und zum SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung), in: Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart, Berlin, Bd. 2 (1980) bis Bd. 25 (2003) – seit 2018 zus. mit *H.J. Sattler*.

¹² Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragssatzgestaltung der Krankenkassen etc., im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, Frankfurt 1987; Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der sozialen Sicherung von Kinder betreuenden Elternteilen im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung etc.: in: Erziehungsleistungen im Rentenrecht, hg. v. der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft, Neuwied, 1984. Ein Neues Modell für den Familienlastenausgleich? Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1969, S. 617 ff; s.a. Die Vereinbarkeit der Vorschläge der Sachverständigen-Kommission „Alterssicherungssysteme“ zur Umgestaltung der Beamtenversorgung mit dem Grundgesetz. Verantwortung und Leistung, Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des Höheren Dienstes, Heft 10/Juni 1984.

II.

Weiten wir den Blick auf *Peter Krauses* gesamtes Oeuvre, so lässt sich ein wissenschaftliches Schaffen von imponierender Breite und Tiefe erkennen.

Es war der holistische Züge tragende Zugang zum Recht, der ihn besonders auszeichnete – Ausdruck der Einsicht, dass die ausschließliche Befassung mit dem positiven Recht nicht alles ist. Damit bewegte sich *Peter Krause* nicht zwischen, sondern in mehreren Welten. Wo immer angezeigt, gelang es ihm, den Bezugsrahmen zu erweitern und unterschiedliche Facetten, insbesondere Geschichtlichkeit und Rationalität, wie in einem Prisma zusammenzuführen und geradezu virtuos in der Deutung des positiven Rechts zur Geltung zu bringen. Überdies verstand er es auf einzigartige Weise, die jeweilige strukturprägende Makroebene eines Rechtsgebietes mit dem methodengeleiteten Weiterdenken auf der Mesoebene normativer Einzelregelung und der Mikroebene ihrer konkreten Anwendung und ihres Transfers in den Alltag zu verbinden.

Auf der Makroebene ging es Peter Krause um das Herausarbeiten von Strukturen und Grundformen sowie die gleichsam „vor die Klammer gezogenen“ leitenden Prinzipien staatlicher Ordnung. Beispielhaft hierfür stehen die von ihm bearbeiteten Artikel im „Handbuch philosophischer Grundbegriffe“ zu *Gesellschaft* und zu *Herrschaft*.¹³ Ähnliches gilt für seinen Vortrag „Prinzipien des sozialen Rechtsstaates“, den er auf einer Tagung der Universität Augsburg 1995 zu dem Leitthema „Die soziale Dimension menschlichen Lebens“ gehalten hat.

¹³ In: Handbuch philosophischer Grundbegriffe, hg. v H. Krings/H.M. Baumgartner/ Christoph Wild, Bd. 1, München 1973, S. 557 - 567, 688 - 692.

Basale Grundfragen der Legitimation staatlichen Handelns werden angesprochen in seinem Beitrag „Verfassungsrechtliche Möglichkeiten unmittelbarer Demokratie“ im Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland¹⁴. Angesichts der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus sei die Zurückhaltung des Grundgesetzes im Hinblick auf plebiszitäre Elemente verständlich. Die in Art. 20 GG ebenfalls genannten „Abstimmungen“ seien „zweitrangig“, weil auf die Sonderfälle „gebietlicher Neuordnung“ beschränkt. Unzulässig seien auch „konsultative“ Volksbefragungen: Sie seien das „hybride Zeugnis einer künstlichen Züchtung, ein der demokratischen Republik ...unterschobener Wechselbalg, der nicht einmal durch Verfassungsänderung eingeführt werden“ könne. Das waren starke Worte – sie mochten von der Sorge um die Verletzlichkeit demokratischer Republik getragen sein. Tatsächlich ist die Einsicht in deren Vulnerabilität keineswegs neu: Schon früh hat die klassische Staatslehre den idealtypischen Herrschaftsformen zyklisch auftretende Verfallsformen entgegengesetzt. Von daher sollte nicht überraschen, wenn heute wieder nachdrücklich erfahrbar wird, dass auch die freiheitliche, auf politischen Wettbewerb bauende Staatsform „Demokratie“ auf stabilisierende Einhegung nicht verzichten kann.

Ein weiteres, zeitloses Konfliktfeld repräsentativer Demokratie griff *Peter Krause* auf mit seinem Aufsatz „Freies Mandat und Kontrolle der Abgeordnetentätigkeit“¹⁵. Darin wandte er sich gegen die Auffassung, das freie Mandat umfasse auch die Freiheit eines Abgeordneten, sich in die Abhängigkeit von Geldzuwendern zu begeben, sofern er dies nur mit seinem eigenen Gewis-

¹⁴ In: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, 3. Aufl., Heidelberg 2005, § 35 Rn. 24.

¹⁵ In: Die Öffentliche Verwaltung 1974, S. 325–338.

sen vereinbaren könne. Er stemmte sich so gegen die Verfremdung von Gemeinwohlinteressen durch ein korruptes Abgeordnetenverhalten, in welchem sich persönliche Vorteile mit Gruppeninteressen verbünden – ein Vorgang, der den Staat zur Beute macht und an den in der politischen Theorie in den 40er Jahren vorigen Jahrhunderts entwickelten Begriff der „Racket-Staatlichkeit“ erinnert. Er bestätigt das Phänomen, dass gut aufgestellte Minderheiten politische Ziele regelmäßig wirksamer durchsetzen können als diffuse Mehrheiten.

In der Festschrift zum 10-jährigen Bestehen der Gesellschaft für Rechtspolitik¹⁶ befasste sich *Peter Krause* mit „Haushaltswirksame(n) Entscheidungen der Gerichte und politische(n) Grenzen der Rechtsprechung.“ Der Beitrag legt ein kompetenzielles Konfliktfeld offen, das vom Bundesverfassungsgericht wiederholt – bis in die jüngste Zeit hinein – thematisiert wurde. Es findet sein Maß im Ethos intergenerativer Gerechtigkeit, das ebenso den Umweltschutz leitet wie die im Grundgesetz sorgfältig austarierte Schuldengrenze. Beide haben sich als nur bedingt gefeit gegen die Gefahr kreativer Umgehung erwiesen; der politische Alltag mit Nebenhaushalten und „Sondervermögen“ spricht insoweit eine beredete Sprache.

Verfassungsrechtliche Grenzfragen bestimmten auch *Peter Krauses* Tagungsbeitrag mit dem etwas sperrigen Titel „Religionsfreiheit und Entscheidung des Staats auf das Diesseits oder Recht auf Toleranz?“¹⁷. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gebotenen Nicht-Identifikation des Staates befasst sich der Beitrag mit der Austarierung von Religionsfreiheit und

¹⁶ In: Freiheit und Verantwortung im Verfassungsstaat, Festgabe zum 10-jährigen Bestehen der Gesellschaft für Rechtspolitik, hg. v. Bernd Rüthers und Klaus Stern, München 1984, S. 209 ff.

¹⁷ In: Hamid Reza Yousefi u.a. (Hg.), Interkulturelle Orientierung Teil II: Angewandte Interkulturalität, Schriftenreihe: Bausteine zur Mensch-Forschung, Nordhausen 2004, S. 629–638.

Toleranzgebot. Angesichts der hohen Relevanz religiöser Prägung für die grundlegenden transzendentalen Bezüge menschlicher Existenz wie auch für die Ausformung einer jeden Gesellschaft erfahren wir dieses Spannungsfeld gerade heute wieder als allseits herausfordernd.

Wiederholt äußerte sich *Peter Krause* zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung. An dessen schrittweiser Ausformung war er ebenso engagiert wie resonanzfindend beteiligt: Schon im Vorfeld der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1984 positionierte er sich¹⁸: Ausgangspunkt bildete eine beeindruckende geisteswissenschaftliche Reflexion über die Notwendigkeit des Wissensaustauschs in menschlichen Gemeinschaften. Vehement wandte er sich gegen die These, das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ sei eine Erfindung des Gerichts. Rechtssystematisch bestimmte er dieses als ein mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verbundenes „Ausschließlichkeitsrecht“, das mit dem Eigentumsrecht vergleichbar sei. Insoweit sei eine „grundlegende Differenz von Grundrechtslagen“ zu beachten: Gegenüber staatlichen Informationseingriffen gebe es kein generelles Abwehrrecht des Einzelnen; vielmehr sei „das Gemeinwohlinteresse an staatlicher Informiertheit jeweils mit den grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Bürger abzuwägen“.

Auf einer anderen Ebene bewege sich die Frage, wie das Interesse eines Bürgers, Informationen zu erlangen oder zu verbergen, mit gegenläufigen Interessen eines *anderen Bürgers* abzustimmen sei. Weil jede „Privatrechtsordnung zugleich Freiheit

¹⁸ Grundrechtliche Grenzen staatlicher und privater Informationserhebung und -verarbeitung, in: Der Betrieb, Beilage Nr. 23/1983, S. 2 ff. S.a. seine dreiteilige Aufsatzserie „Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Privatrecht“, in: Juristenzeitung 1984 (Heft 14), S. 656 ff, (Heft 15- 16), S. 711 ff, (Heft 18), S. 828 ff sowie „Steuer- und Sozialgeheimnis im Gewerbebereich“, Die öffentliche Verwaltung 1985, S. 549-548 (zus. mit *Robert Steinbach*).

des einen begründe und Freiheit des anderen begrenze“, müssten hier *eigene* Ausgleichsregeln gelten – Anlass für *Peter Krause*, der *verfassungsrechtlichen Imprägnierung des Zivilrechts* geradezu lehrbuchhaft nachzugehen: Weit ausgreifend, historische Entwicklungen mit einbeziehend, entfaltete er variantenreich die grundrechtlichen Einwirkungen auf bürgerlich-rechtliche Teilgebiete. Insgesamt können seine Untersuchungen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch heute noch – in Zeiten von E-Government und allgegenwärtigen digitalen Medien – als maßstabsbildend angesehen werden.

Schon früher hatte *Peter Krause* mit einer Abhandlung über die Entwicklung der sozialen Grundrechte die Brücke von der Leistungsdimension grundrechtlicher Gewährleistung zu ihrer einfachgesetzlichen Ausformung geschlagen¹⁹. In dem Konflikt zwischen unbegrenzten Bedürfnissen und beschränkten Mitteln bot das disparate Sozialrecht allen Anlass, verschiedene Gerechtigkeitsvorstellungen zum Ausgleich zu bringen: *Bedarfs-, Leistungs-, Lastentragungs- und Verteilungsgerechtigkeit* bilden ein Vieleck von Zielen, das auch die intertemporäre Dimension umfasst: Mit dem Topos der *Generationengerechtigkeit* wurde ein Element notwendigen Ausgleichs im Sozialrecht in den Vordergrund gerückt, das bereits zuvor in der Zeitdimension des Rentenrechts mit angelegt war.

Von der Idee eines gerechten Ausgleichs geleitet waren vor allem die Untersuchungen „Fremdlasten in der Sozialversicherung“²⁰ sowie „Eigentum an subjektiven öffentlichen Rechten“²¹. Darin stellte er den systembedingten Unterschiedlichkeiten öffentlich-rechtlicher Positionen differenzierte Lösungen zur

¹⁹ Sozialstaat und Sozialrecht, JuS 1986, Heft 6 („Trier-Heft“), S. 349 ff.

²⁰ Fremdlasten in der Sozialversicherung, in: Bitburger Gespräche Jahrbuch 1979/80, S. 249 ff.

²¹ Eigentum an subjektiven öffentlichen Rechten, Berlin 1982.

Seite, die er in seinem Beitrag „*Fortentwicklung des Rechts der sozialen Sicherheit zwischen Anpassungszwang und Bestandsschutz*“²² filigran entfaltete. Zugleich mahnte er *interpersonale* wie *intertemporale* Gerechtigkeit an – damit den Weg bereitend für die heutigen Vorstellungen von „*Generationengerechtigkeit*“. Nicht zufällig fand er hiermit größte Anerkennung – bis hin zur fachlichen Vertretung des Bundesarbeitsministeriums in dem vom Bundesverfassungsgericht 1985 entschiedenen Verfahren zur Krankenversicherung der *Rentner*²³.

Mit seiner viel beachteten Habilitationsschrift „*Rechtsformen des Verwaltungshandelns*“²⁴ war *Peter Krause* angetreten, die unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Handlungsformen typologisch zu erfassen und systematisch zu ordnen. Vor allem die überkommene dogmatische Engführung auf den „*Verwaltungsakt*“ sollte überwunden und das „*Verwaltungshandeln*“ insgesamt „disziplinierend in den Griff“ genommen werden. Das zwei Jahre später in Kraft getretene „*Verwaltungsverfahrensgesetz*“ konnte diesem Anliegen, wie bereits *Matthias Ruffert*²⁵ feststellte, nur teilweise gerecht werden. Schließlich hat sich das überkommene Handlungsspektrum nicht zuletzt durch Interventionsformen staatlicher Regulierung sektoral erweitert – damit zugleich neue Problemzonen eröffnend.

So sehr *Peter Krause* es schätzte, Strukturen und tragende Grundsätze herauszuarbeiten, so wenig ließ er es hierbei bewenden. Auf einer Ebene weiterer Konkretion ging es ihm –

²² In: *Die Öffentliche Verwaltung* 1984, S. 740 -748.

²³ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 15. März 2000 - 1 BvI 16/96 u.a., BVerfGE 102, 78 ff.

²⁴ Überlegungen zu einem System der Handlungsformen der Verwaltung, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Schriften zum Öffentlichen Recht, Berlin 1974.

²⁵ *Matthias Ruffert*, Überlegungen zu den Rechtsformen des Verwaltungshandelns im europäisierten Verwaltungsrecht, in: Festschrift für *Peter Krause*, Berlin 2006, S. 215, 216.

nicht weniger bedeutsam – um deren methodengerechtes Fortentwickeln im einfachen Recht und dessen den Alltag bestimmenden Umsetzung. Auch hier zeigt sich eine ganz ungewöhnliche Spannweite der bearbeiteten Themenfelder. Sie sparte kaum ein Rechtsgebiet aus.

Die Transformation des abstrakten Normgehalts in die konkrete gesellschaftliche Wirklichkeit verbindet sich nicht selten mit Restriktionen sowie unerwünschten Folge- und Nebenwirkungen. Für *Peter Krause* gehörten diese – sich der Varianz der Umstände stellend – wie selbstverständlich zum Prüfprogramm. Mit Vorliebe bezog er auf sich den schon von *Immanuel Kant* thematisierten Gemeinpruch „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“. Auf diese Weise näherte er sich gleichermaßen den Geltungs- wie den Wirkungsbedingungen des Rechts: Erst im Zusammenwirken von Theorie und Praxis erfährt denn auch das abstrakt formulierte legislatorische Programm die ihm beigelegte Wirkkraft.

Teils sind es, wie *Peter Krause* einmal formulierte, „ganz banale Bedingungen“, die schon im Vorfeld der Gesetzgebung für eine „erfolgreiche Rechtsverwirklichung“ zu beachten sind. Nicht selten sind es aber auch Ambivalenzen und Paradoxien, mit denen Legislative wie Exekutive konfrontiert und herausgefordert sein können. Überzeugend herausgearbeitet hat dies Peter Krause in dem 1981 erschienenen Beitrag „Das Paradoxon der Mitwirkung von passiv Sozialbetreuten“²⁶. Auch seine Untersuchung „Wahlfreiheit des Leistungsempfängers und Bestimmungsrecht der Leistungsträger“²⁷ sucht diese Spannungslage aufzulösen.

²⁶ Das Paradoxon der Mitwirkung von passiv Sozialbetreuten, in: Hans Braun (Hg.), Selbstverantwortung in der Solidargemeinschaft, Baden-Baden 1981, S. 101 ff.

²⁷ Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch – ZfSH/SGB, Heft 2/1984, S. 51 ff.

Dass *Peter Krause* es mit der Zusammenschau von Theorie und Praxis ernst meinte, zeigen nicht zuletzt seine richterliche Spruchfähigkeit am Landessozialgericht Mainz sowie die Übernahme zahlreicher verantwortlicher Aufgaben in der sozialen Selbstverwaltung, die er neben seinem Engagement in der akademischen Selbstverwaltung wahrnahm. Auch dabei blieb *Peter Krause* nicht stehen: Mit einem ausgeprägten Interesse für Rechtspolitik²⁸ durchmaß er den Raum zu Wegen, die in eine verfassungsrechtlich gangbare, legislatorische Zukunft führten. Das erklärt die große wertschätzende Nachfrage nach seinen Expertisen zu den unterschiedlichsten rechtspolitischen Fragestellungen²⁹; dabei war er sich der Grenzen von Verfassungspolitik und Verfassungsauslegung sehr wohl bewusst.³⁰

Auffällig ist die bemerkenswerte Weitsicht, die *Peter Krause* in vielen seiner Beiträge bewies, so, wenn er in dem bereits erwähnten Vortrag „Rechtsverhältnisse in der Leistungsverwaltung“³¹ angesichts der Besonderheiten öffentlicher Dienst- und Sachleistungen das Fehlen von Instrumenten beklagte, mit denen der Gesetzgeber seiner Steuerungsaufgabe nachkommt, dem Eintritt von Leistungsstörungen zu begegnen und die Erfüllungsverantwortung der öffentlichen Hand zum Tragen zu bringen – ein Desiderat, das angesichts eines zunehmend als fehlgesteuert wahrgenommenen öffentlichen Sektors in seiner Bedeutung kaum zu überschätzen ist und Fragen möglicher systemkonformer Sanktionen bis hin zum Abgaberecht aufwirft.

²⁸ Der Beitrag der Rechtswissenschaft zur Sozialpolitik, Juristenzeitung 17. Jg., 1992, S. 845 ff. sowie seine Stellungnahme zur „Reformbedürftigkeit des § 116 Abs. 2 SGB X“, in: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZfSH/SGB) 4/1983, S. 110.

²⁹ Vgl. oben Fn. 12.

³⁰ Siehe „Grundrechtliche Grenzen“ etc. (Fn. 18), S. 5.

³¹ In: VVDStRL 45 (1987), S. 212 (229 ff.).

Als nicht weniger zukunftsweisend hat sich der Hinweis in seinem bereits erwähnten Beitrag zur unmittelbaren Demokratie³² erwiesen, eine solche Ausformung sei dem politischen Frieden abträglich; sie entfalte einheitssprengende Kraft: Mit Antworten auf vereinfachende Fragestellungen führe sie zu Maßstabsverschiebungen, Gemeinwohlferte und Irrationalität; sie erweise sich so als „*Prämie auf Demagogie*“. Inzwischen sind vielfältige Phänomene von Selbstermächtigung auch in der westlichen Welt zu beobachten, die sich nach Zielen wie Methoden unterscheiden. Sie belegen mit Nachdruck, dass verbindliche politische Entscheidungen auch nicht durch „zivilgesellschaftliche“ Aktionsformen ersetzt werden können: Nur eine Entscheidung, die auf rechtsstaatlich vorgezeichnetem Weg zustande gekommen ist, vermag die notwendige Legitimation zu vermitteln und damit Loyalität gegenüber dem positiven Recht zu sichern sowie Desintegration zu verhindern. Dies gilt auch und gerade dann, wenn verstörende politische Realitäten Anlass zu kritischer Einschätzung geben und auf institutionelle Ergänzungen drängen; nicht zuletzt tragen intransparente und inkonsistente Programmentwicklung, fehlende Sensibilität für die mit der Programmumsetzung verbundenen Probleme wie auch eine primäre Orientierung an partikularen Interessen hierzu bei.

Vorausschauendes Denken bewies *Peter Krause* auch mit einem Diskussionsbeitrag auf dem Göttinger Symposium zu „Die Öffentliche Verwaltung zwischen Gesetzgebung und richterlicher Kontrolle“³³. Hier monierte er u.a. eine „Überanstrengung des Gesetzgebers im Versuch, Dienstleistungsethos durch Prä-

³² In: Handbuch des Staatsrechts (Fn.14), Rn. 48.

³³ In: Volkmar Götz, Hans Hugo Klein, Christian Starck (Hg.), Die Öffentliche Verwaltung zwischen Gesetzgebung und richterlicher Kontrolle, München 1985, S. 98, 107 ff, 208, 256.

skription zu ersetzen“. Der Zeitgeist ist hierüber hinweggegangen. Die Problematik ist – bis hin zur Europäischen Union – virulenter denn je.

Ein bemerkenswerter Ertrag verschiedener Beiträge *Peter Krauses* lässt sich ausmachen in dem verstärkten Einsatz kooperativer Elemente in der Sozialleistungsverwaltung: Mit Beginn der 90er Jahre fanden diese zunehmend Eingang in das Sozialleistungsrecht. Ganz im Sinne der von *Peter Krause* herausgestellten Gelingensvoraussetzung „Mitwirkung des Leistungsberechtigten“ setzen sie stärker auf die Eigenverantwortung des Leistungsempfängers, indem sie zusätzlich aktivierende Instrumente wie Eingliederungsvereinbarungen und Teilhabepläne einbeziehen. Das im Februar 2023 stattgefundenene Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbandes „Aushandlungsprozesse im Sozialleistungsrecht“³⁴ bestätigt die von *Peter Krause* schon früh herausgestellte Erweiterung des Handlungsrahmens.

III.

Als akademischem Lehrer kommt dem Wissenschaftler an einer Universität auch die Aufgabe zu, das Interesse der Studierenden zu wecken sowie deren Wissenshorizonte und Verständnis zu erweitern. In einer Flut von Informationen muss er – systemtheoretisch gesprochen – die Weitergabe eigener wie fremder Erkenntnisse mit einer „Reduktion von Komplexität“ verbinden. Das Aufzeigen methodisch gesicherter Pfade lehrt zugleich, worauf es ankommt, um sich ein tragfähiges Urteil zu bilden. Deshalb möchte ich es nicht versäumen, den Blick auch

³⁴ Dt. Sozialrechtsverband, Mitteilungsblatt 58, Mai 2023: „Familienleistungen im Bermudadreieck zwischen Steuer-, Verwaltungs- und Sozialrecht“.

auf diese Rolle *Peter Krauses* zu richten. Zunächst will ich einige Schüler und Weggefährten zu Wort kommen lassen. Das ermöglicht es, den besonderen Kontext zurückzustellen, in dem sich meine Verbundenheit als Habilitand mit ihm bewegte.

Freundlicherweise hat mir sein ehemaliger Assistent *Robert Steinbach* seine Eindrücke von *Peter Krause* wie auch Material zu dessen Veröffentlichungen übermittelt; hierfür danke ich ihm auch an dieser Stelle besonders herzlich. Andere haben ihre Eindrücke schon früher als persönliche Impressionen in die Festschrift zu seinem 70. Geburtstag mit eingebracht. Gern greife ich auch hierauf zurück.

Robert Steinbach berichtet: Seine Seminare, vielfach unter Beteiligung von Vertretern anderer Fachrichtungen durchgeführt, hätten guten Anklang gefunden. *Peter Krause* habe es vermocht, die Studenten „mitzunehmen und für rechtsphilosophische und rechtshistorische Fragen zu begeistern“. Die Lehrstuhlarbeit sei durch „fruchtbare Dialoge“ geprägt gewesen: *Peter Krause* habe zunächst „vorbehaltslos zugehört“, um dann Einwände „entweder zu verwerfen“, oder sie aufzugreifen und „in seine Argumentation einzubauen“. Zwar habe *Peter Krause* „seine Auffassungen durchaus oft robust vorzutragen“ gewusst. Es habe sich jedoch immer wieder gezeigt, „dass er auch eine robuste Gegenrede nicht etwa als ‚Majestätsbeleidigung‘ ansah und dies nicht nur akzeptierte, sondern oft genug auch mit anerkennenden Worten würdigte. Kurzum: Es habe „ein offener Geist am Lehrstuhl“ geherrscht. Schließlich spricht *Robert Steinbach* von *Peter Krause* als „Kümmerer und väterlichem Freund“ – ganz in Übereinstimmung mit dessen früherem Doktoranden *Ping-Cheng Chung*, der in seinem Festschriftbeitrag³⁵

³⁵ Die Sozialversicherung in Taiwan, in: *Fiat justitia – Recht als Aufgabe der Vernunft*, Festschrift für *Peter Krause* zum 70. Geburtstag, Berlin 2006, S. 47, 59.

festhält: „Für mich war Herr *Krause* ... im Studium wie auch privat wie ein Vater.“

IV.

Für *Peter Krause* bedeutete wissenschaftliche Betätigung nicht Arbeit“, sondern „Denk- und Vermittlungsaufgabe“. Er stellte sich dieser, wie bereits *Rainer Zaczyk* in seinem Festschriftbeitrag konstatierte³⁶, mit leidenschaftlicher Zuwendung. Gleichgültigkeit wie auch die Bequemlichkeit, den Dingen nicht auf den Grund zu gehen, waren ihm fremd. Sehr bewusst war ihm, dass die wissenschaftliche Aufbereitung einer Problemstellung ähnlich vereinnahmend sein kann wie die Ambition eines Künstlers. *Peter Krause* sprach insoweit einmal von dem „obsessiven“ Charakter wissenschaftlicher Entdeckungsreise.

Aus dieser Leidenschaft bezog *Peter Krause* seine inspirierende Kraft: Wertgebunden, lebte er die Weite des Denkens vor. Zugleich war er auf der diskursiven Suche nach tieferer Erkenntnis von Strukturen und leitenden Standards. Die wissenschaftliche Debatte führte er, wie *Michael Reinhardt*³⁷ festhielt, allein „um der Sache willen“. Von der Idee einer Freiheit getragen, die mit Verantwortung verbunden ist, und von Indifferenz weit entfernt, verschanzte er sich nicht hinter vagen Aussagen oder einer „herrschenden Meinung“. Das bewahrte ihn davor, ins Stromlinienförmige abzugleiten. Seine Geringschätzung von „Zitierkartellen“ brachte er, seinerseits *Bernhard Schlink*³⁸

³⁶ „Fiat justitia, pereat mundus – Zu Kants Übersetzung der Sentenz, in: Festschrift für Peter Krause (Fn. 35), S. 649.

³⁷ Der Hochschullehrer als Richter, in: Festschrift für Peter Krause (Fn. 35), S. 361, 362.

³⁸ Die Amtshilfe, Berlin 1982, S. 171 f.

wiedergebend, deutlich zum Ausdruck: „An die Stelle konstruktiver Evidenz tritt das Zitierkartell“³⁹. Wach beobachtete *Peter Krause* den jeweiligen gesellschaftlichen Aggregatzustand. Filterblasen waren ihm fremd – und das nicht nur deshalb, weil diese erst in neuerer Zeit zu eigener Begrifflichkeit gefunden haben. Wohl stellte er – ganz in der Tradition *Immanuel Kants* – die irrtumsanfällige Fehlsamkeit des Menschen mit in Rechnung, wenn es um das Verstehen der Lebenswirklichkeit ging.

Peter Krause besaß eine Authentizität, die er mit natürlicher Autorität zu verbinden wusste. Seine Anregungen bedeuteten zugleich Ansporn wie Beistand. Sie waren nie erdrückend, sondern auf angenehme Weise einladend und mitnehmend. Es war gewiss kein Zufall, dass er eine feine Sensorik für die besonderen Problemlagen von Menschen mit Einschränkungen zeigte⁴⁰ – bis hin zu den bereits angesprochenen Paradoxien, für die er in verschiedenen Zusammenhängen verständige Antworten fand.

Mit großem Engagement förderte *Peter Krause* den wissenschaftlichen Nachwuchs. Namentlich die Habilitation eines Externen war und ist kein leichtes Geschäft. Sie fordert von allen

³⁹ Grundrechtliche Grenzen (Fn.18), S. 5 mit dem Zusatz: „Das schonungslose Bild entspricht weitgehend der Wirklichkeit“.

⁴⁰ Soziale Sicherung bei chronischer Krankheit und Behinderung, in: Hartmut Weber-Falkensamer (Hg.) Einführung in Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Gesundheitswesen. Arbeitsbuch für soziale Berufe, Erlangen 1982, S. 63 ff; Probleme des Versorgungs- und Rehabilitationsrechts, in: Eckhard Knappe/Bernd Frick (Hg.), Schwerbehinderte und Arbeitswelt (Campus Forschung 597), Frankfurt a.M. 1988, S. 59 ff; Die sozialen Dienste im System der Sozialversicherung, der sozialen Entschädigung und der Sozialhilfe, Zeitschrift für Sozialhilfe u. Sozialgesetzbuch 1985, S. 346–357; s.a. Die Neukonzeption des Sozialhilferechts und die Situation blinder Menschen, Schriftenreihe zum Öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre, Bd. 20, 1978 (zusammen mit *Heinrich Scholler*).

Seiten in hohem Maße Vertrauen, Mut und Ausdauer. Auch diese zeichneten *Peter Krause* aus, wofür ich ihm bleibend dankbar bin.

Unsere Begegnungen hier in der Universität, teilweise auch in Korlingen, waren nicht nur von Zwiegesprächen über die Legitimationsvoraussetzungen des positiven Rechts geprägt, sondern auch von solchen über Gott und die Welt – und dies stets in einer entspannten und zugleich anregenden Atmosphäre. Das gilt namentlich für die Treffen in Korlingen, in denen stets der gute Geist eines gastfreundlichen Hauses erfahrbar war – eines Hauses, das nicht nur Raum bot für fachliche Gespräche, sondern den Kreis weiter zog, gleichsam in den Lebensalltag hinein.

Ihnen allen sage ich herzlichen Dank dafür, dass Sie mir Gelegenheit gegeben haben, mit dazu beizutragen, die Erinnerung an *Peter Krause* wachzuhalten

Thomas Finkenauer

Vernunftrecht und preußische Rechtsreform bei Peter Krause

Mit großem Vergnügen erinnere ich mich meines zweiten Trierer Semesters, in dem *Peter Krause* in seinem Haus bei einem Glas Elbling in einem abendlichen Seminar über den „Ewigen Frieden“ seine Begeisterung für die Kantische Philosophie vermittelte. Das war 1988, als er gerade zusammen mit Walther Gose die große Ausstellung in der Trierer Universitätsbibliothek über „Aufklärung und Gesetzgebung“ kuratiert hatte¹. Tatsächlich war es für ihn, den *doctor philosophiae*, kein weiter Weg von der Rechtsphilosophie zur Rechtsgeschichte. Immer war er sich der Geschichtlichkeit menschlichen Denkens bewusst. Eine Kodifikation wie das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 war daher für ihn, auch wenn aus dem Geist der Aufklärung bzw. des Natur- oder Vernunftrechts entstanden, immer Produkt historischer Erfahrung. Dass er gerade diese seine Steckenpferde, die Rechtsphilosophie und die Rechtsgeschichte, im Preußen des ausgehenden 18. Jahrhunderts in geradezu idealer Weise verbunden fand und die preußische Rechtsreform zu einem seiner Hauptforschungsgebiete machte, ja, man möchte sagen, zu seinem Lebensthema, verwundert nicht. Umso verwunderlicher ist es allerdings, dass die rechtsgeschichtliche Forschung diese entscheidende Zeit doch eher stiefmütterlich behandelt hatte. Jedenfalls verblieb für den

¹ *Walther Gose/Peter Krause*, Aufklärung und Gesetzgebung – 200 Jahre Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten, Ausstellungskatalog Nr. 17 der Trierer Bibliotheken, hg. v. der Stadtbibliothek Trier und der Universität Trier, 1988.

Forscher und Denker *Krause* viel, das es zu erforschen und über das es im häuslichen Arbeitszimmer, umgeben von Originalausgaben und der Welt des 18. Jahrhunderts, nachzudenken galt.

Den Einstieg in seine Preußen-Forschung fand *Krause* zwei Jahre zuvor in einem Vortrag anlässlich seines 50. und zugleich des 240. Geburtstages seines großen „Säulenheiligen“, *Carl Gottlieb Svarez*², des preußischen Geheimen Oberjustiz- und Obertribunalrats, des Gesetzgebers, Kronprinzenenerziehers und Vortragenden vor der Berliner Mittwochsgesellschaft, die als „Gesellschaft von Freunden der Aufklärung“ vor allem Selbstaufklärung betrieb und namentlich die Pflichtenlehre und Freiheitsethik *Kants* diskutierte. In diesem Vortrag räumt *Krause* mit mindestens drei Vorurteilen in der Historiographie auf: *Svarez* war demnach der eigentliche Verfasser vieler Gesetzeswerke und namentlich des Landrechts, war zudem lange vor der sog. Reformzeit nach der Katastrophe Preußens wirkungsvoll für die Abschaffung der Gutsuntertänigkeit der Bauern eingetreten – wovon etwa die Befreiung der Domänenbauern 1797 zeugt – und war maßgeblich von *Kant* beeinflusst, dessen „Kritik der reinen Vernunft“ von 1781 bereits grundlegende Forderungen an die Rechtsordnung enthält. Damit weist *Krause* überzeugend die These zurück, *Svarez* und damit das Landrecht seien vor allem Ausfluss der Philosophie von dessen Lehrer *Darjes* und damit von *Christian Wolff*. *Svarez* war Teil der bürgerlichen Staatsbedienug, die *Krause* als Instrument freiheitlicher Gemeinwohlverwirklichung und Freiheitssicherung beschreibt und mit der der Monarch rational zusammenwirke³. Der Monarch ist

² *Peter Krause*, Carl Gottlieb Svarez (1746–1798). Bürgerliche Staatsbedienug im aufgeklärten Absolutismus, Die Verwaltung 19 (1986), 277-304.

³ *Krause*, Svarez (Fn. 2), 279.

in *Svarez'* Kronprinzenvorträgen zum „Allgemeinem Staatsrecht“ trotz seiner Absolutheit bloßer Verwahrer des allgemeinen Willens, Depositar der *volonté générale*, der dem Volk gegenüber Treue- und Rechenschaftspflichten zu erfüllen hat, deren Untergrabung den Grund für die Gehorsamspflicht seiner Untertanen entfallen lässt⁴. *Svarez* trat trotz äußerer Ehrerweisungen stets hinter sein Werk und Amt zurück, wohnte im Hause des ihm vorgesetzten Großkanzlers *Carmer*, den *Krause* wenig gnädig als ambitiösen und machtbewussten Karrieristen beschreibt, und lehnte sogar die ihm angetragene Nobilitierung ab. *Svarez'* Persönlichkeit – noch lieber Philosoph als Jurist bei äußerster Pflichterfüllung und zugleich höchster Bescheidenheit –, ließen ihn *Krause* wohl als Geistes- und Seelenverwandten erscheinen. Wahrscheinlich befähigte ihn diese Sympathie auch, die mit der Zeit immer kleiner werdende und bald fast unleserliche Handschrift von *Svarez* zu entziffern, die dieser in den über 100 Foliobände umfassenden Gesetzgebungsmaterialien zum preußischen Landrecht hinterlassen hatte.

Peter Krause erhielt von 1988 bis 1994 für die gewaltige Aufgabe der Sichtung, Ordnung und Edition dieser Gesetzesmaterialien Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Sein damals noch „Aufklärung im Zusammenwirken von Staat, Philosophie und Öffentlichkeit: die preußische Rechtsreform 1780-1798“ genanntes Projekt erhielt schon bald den griffigeren Titel „Vernunftrecht und Preußische Rechtsreform“.

Zunächst wendet sich *Krause* dem Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuchs und Vorläufer des Landrechts, der von 1784 bis 1788 publiziert wurde. Verbunden war mit dieser Publikation die

⁴ *Peter Krause*, Der Monarch als Depositar des Allgemeinwillens, in: W. Gose/Th. Würtenberger (Hg.), Zur Ideen- und Rezeptionsgeschichte des Preußischen Allgemeinen Landrechts, Stuttgart-Bad Cannstatt 1999, 155–184.

Aufforderung an die Öffentlichkeit, Monita, d.h. Stellungnahmen, zu diesem Entwurf zu verfassen. Den besten Eingaben winkten großzügige Preise. Unkonventionell, aber programmatisch ediert *Krause* den ersten Teil dieses Entwurfs unter dem Namen von *Svarez* pünktlich zu dessen 250. Geburtstag im Jahr 1996⁵, die weiteren fünf Teile des Entwurfs sowie ein höchst nützlich gemeinsames Register der Vorschriften des EAGB, des Gesetzbuchs von 1791 und des Landrechts von 1794 folgen 2003 und 2004. Das genannte Register ist, wie *Krause* hervorhebt, ein „Wörterbuch der Rechtssprache des späten 18. Jahrhunderts“⁶. Es enthält nicht nur ein Register des

⁵ *Carl Gottlieb Svarez*, Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, Band 1: Erster Teil, Erste Abteilung, Edition nach der Ausgabe von 1784 mit Hinweisen auf das ALR, AGB, die eingegangenen Monita und deren Bearbeitung sowie mit einer Einführung und Anmerkungen von *Peter Krause*, in: *Carl Gottlieb Svarez*, Gesammelte Schriften, hg. v. Peter Krause in Verbindung mit der Forschungsstelle Vernunftrecht und Preußische Rechtsreform der Universität Trier, Zweite Abteilung, Die Preußische Rechtsreform, I. Das Allgemeine Landrecht: Die Texte, A. Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, Stuttgart-Bad Cannstatt 1996.

⁶ *Carl Gottlieb Svarez*, Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, Edition nach der Ausgabe von 1784 mit Hinweisen auf das ALR, AGB, die eingegangenen Monita und deren Bearbeitung sowie mit einer Einführung und Anmerkungen von *Peter Krause*, in: *Carl Gottlieb Svarez*, Gesammelte Schriften, hg. v. Peter Krause in Verbindung mit der Forschungsstelle Vernunftrecht und Preußische Rechtsreform der Universität Trier, Zweite Abteilung, Die Preußische Rechtsreform, I. Das Allgemeine Landrecht: Die Texte, A. Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, Stuttgart-Bad Cannstatt, II: Erster Teil, Zweite Abteilung (1785), 2003; III: Erster Teil, Dritte Abteilung (1786), 2003; IV: Zweiter Teil, Erste Abteilung (1787), 2003; V: Zweiter Teil, Zweite Abteilung (1787), 2004; VI: Zweiter Teil, Dritte Abteilung (1788), 2004, 290; *Carl Gottlieb Svarez*, Gemeinsames Register zum Allgemeinen Gesetzbuch und zum Allgemeinen Landrecht nach den Ausgaben von 1792 und 1796 mit den Fundstellen im Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten und einer Einführung von *Peter Krause*, in:

EAGB, welches es bisher noch nicht gab, sondern auch das erste Register des Allgemeinen Landrechts, das bis dahin unbekannt war.

Die vorzügliche Edition, die *Peter Oestmann* zu Recht als im besten Sinne historisch-kritisch erachtet⁷, zeichnet eine beinahe 100seitige historische Einführung aus, vor allem aber weist sie bei jedem Paragraphen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzbuchs sowie des Landrechts nach und erleichtert damit angesichts der späteren Änderungen und Umstellungen den Umgang mit dem dickleibigen Gesetzbuch ganz ungemein. Besonders hilfreich für den an der Genese der landrechtlichen Bestimmungen Interessierten sind die Verweisungen unterhalb eines jeden Paragraphen auf die Gesetzesmaterialien, nämlich auf die bereits erwähnten Monita und ihre Sichtung durch *Svarez*. In Verbindung mit der beigelegten Liste der 400 Monenten – Rechtswissenschaftler, Praktiker, Gerichte, Behörden und, besonders wichtig, die Stände – lässt sich also mit einem Blick erkennen, wer sich zu welchen Bestimmungen geäußert hat und wo sich die jeweilige Stellungnahme in den umfangreichen Archivmaterialien befindet. Die Originale liegen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin und sind, wie mir einer meiner Doktoranden versichert hat, viel besser lesbar als die berüchtigten Mikrofilme, an denen sich

Carl Gottlieb Svarez, Gesammelte Schriften, hg. v. Peter Krause in Verbindung mit der Forschungsstelle Vernunftrecht und Preußische Rechtsreform der Universität Trier, Zweite Abteilung, Die Preußische Rechtsreform, I. Das Allgemeine Landrecht: Die Texte, C. Gemeinsames Register zum Allgemeinen Gesetzbuch, Allgemeinen Landrecht und zum Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, Stuttgart-Bad Cannstatt 2004. – Das Zitat findet sich im letztgenannten Band, XXXVIII.

⁷ *Peter Oestmann*, Rez. zu *Svarez*, Carl Gottlieb, Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten, hg. v. Peter Krause, in: *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte* 14 (2004), 266–269, 267.

Peter Krause und *Walther Gose* in buchstäblich jeder freien Minute in der Trierer Universitätsbibliothek mühsam abarbeiteten.

Im Jahr 2000 publiziert *Peter Krause* nebst einer ausführlichen Einleitung die 100 Kronprinzenvorträge über Staat und Recht, die *Svarez* dem künftigen König *Friedrich Wilhelm III.* zwischen Januar 1791 und März 1792 im Auftrag des Königs hielt⁸. Der erste Band enthält das Staatsrecht unter Einschluss des Allgemeinen und des deutschen Staatsrechts, des Völkerrechts sowie des Privatfürstenrechts, das Straf- und Polizeirecht, der zweite, gestützt auf das gerade publizierte Allgemeine Gesetzbuch, das positive preußische Recht. Es handelt sich um eine wahre Fundgrube für jeden, der an der inneren Entwicklung Preußens in der Umbruchzeit der französischen Revolution interessiert ist. *Svarez* erklärt, er habe „mitunter dreiste Wahrheiten“ zu sagen gehabt, welche den Ohren der Fürsten selten willkommen seien. So erklärt z. B. *Svarez* die inneren Ursachen der französischen Revolution mit dem Ministerialdespotismus, der Finanzkrise und vor allem dem Machtmissbrauch. Vor dem Hintergrund der preußischen Revolutionsängste verdient freilich besonderes Augenmerk, dass er dafür gerade nicht eine womöglich zu lasch gehandhabte Zensur oder gar die sog. Aufklärungsphilosophie verantwortlich macht. *Krause* betont die wissenschaftliche Eigenständigkeit von *Svarez*, der nicht nur den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als überhaupt erster ausgeführt und den Verzicht auf die Zensur eingefordert, sondern insbesondere dem künftigen Herrscher dessen „Einbindung“ in das Allgemeine Staatsrecht vor Augen geführt habe; er habe in den Vorträgen nichts weniger als ein „Verfassungsrecht der absoluten (!) Monarchie“ entwickelt⁹.

⁸ *Carl Gottlieb Svarez*, Die Kronprinzenvorlesungen 1791/1792. Erster Teil: Staatsrecht. Zweiter Teil: Das positive preußische Recht, hg. v. *Peter Krause*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2000.

⁹ *Krause*, Kronprinzenvorlesungen (Fn. 8). XIV.

Die Neuedition führt weit über diejenige von *Conrad* und *Kleinheyer* von 1960 hinaus¹⁰. Denn sie räumt mit dem tradierten Vorurteil auf, die Vorträge seien nur lückenhaft überliefert oder gar abgebrochen worden. Verschwörungstheorien, nach denen dieser Abbruch mit der überraschenden Suspendierung des Allgemeinen Gesetzbuches im April 1792 zu tun gehabt habe, ist damit der Boden entzogen. Das gilt auch für die auf den Justizkommissar *Simon* zurückgehende, 1815 veranstaltete Einteilung der *Svarezschen* Kronprinzenvorträge. Wegen ihrer unterschiedlichen Formate und Bearbeitungstiefe hatte *Simon* sie in vorläufige Bearbeitungen, Leitfäden der mündlichen Vorträge und schließlich „Schriftliche Vorträge“ aufgeteilt. *Krause* zeigt jedoch, dass es sich bei den angeblichen Vorarbeiten in Wahrheit um 40 „Schriftliche Zusammenfassungen“ von „außerordentlicher Qualität“ handelt, die *Svarez* dem Kronprinzen zur Nacharbeitung überreichte. Konsequenter druckt *Krause* sie nach den jeweiligen Vorlesungsmanuskripten ab. Dagegen waren die sog. „Schriftlichen Vorträge“ offenkundig für den mündlichen Vortrag bestimmt. Sie sind im Gegensatz zu den von *Simon* sog. „mündlichen Vorträgen“ nur detaillierter formuliert. *Svarez* gab sich also Raum für das Extemporieren. Die neue Gliederung hat den unschätzbaren Vorteil, dass Zusammengehöriges zusammensteht, so dass der Leser anders als in der Ausgabe von *Conrad/Kleinheyer*, die grundlos zwischen mündlichen und schriftlichen Vorträgen unterscheidet, alle zu einer Materie vorhandenen Texte geschlossen vorfindet. Eine große Bereicherung der Edition sind schließlich die Verweise auf das Allgemeine Gesetzbuch.

Welche bleibenden Erkenntnisse haben uns die Forschungen von *Peter Krause* zur preußischen Rechtsreform beschert?

¹⁰ Hermann Conrad/Gerd Kleinheyer (Hg.), Vorträge über Recht und Staat von Carl Gottlieb Svarez (1746–1798), Köln/Opladen 1960.

Wir beginnen mit dem äußeren Gesetzgebungsprozess. Zwei Begebenheiten fanden schon seit je die Aufmerksamkeit der Historiographie: einerseits die bereits angesprochene Beteiligung der Öffentlichkeit zwecks Begutachtung der ab 1784 vorgelegten Entwürfe, andererseits die überraschende Suspendierung des Allgemeinen Gesetzbuchs im April 1792.

a) Die Idee einer Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gesetzgebung, der Schaffung eines Diskurses, an dem sich im Grunde jeder beteiligen konnte, ist für *Krause* einzigartig. Die öffentliche Meinung erhält hier eine politische Funktion, und dies entgegen einer weitverbreiteten Auffassung bereits vor der Französischen Revolution, allerdings als Ausdruck konservativer Reform. Das Selbstbewusstsein der Staats-, nicht Hofbedienungen erhellen, wie *Krause* unterstreicht, zwei Urteile des Kammergerichts von 1788, die die öffentliche Kritik an den Landesgesetzen nicht nur als erlaubt, sondern als geradezu geboten erachten¹¹. Publizität der Gesetzgebung ist damit nichts anderes als Ausdruck des kritischen Zeitalters, schließlich hatte *Kant* seine „Kritik der reinen Vernunft“ 1781 veröffentlicht und war in seinem Aufklärungsaufsatz von 1784 voll des Lobes über das neuartige Beteiligungsverfahren¹². Fortan sollten die preußischen Untertanen unter von ihnen selbst zumindest geprüften Gesetzen leben.

b) Die skandalumwitterte Suspendierung des Gesetzbuchs durch den König erfolgte im April 1792 nach 12jähriger Vorbereitung, auf unbestimmte Zeit und kurz vor dem geplanten Inkrafttreten. Erst die Notwendigkeit eines Gesetzbuches für die 1793 in der zweiten polnischen Teilung gewonnene Provinz

¹¹ *Krause*, Aufklärung (Fn. 1), 1, 4.

¹² Dazu *P. Krause*, Kant und das Allgemeine Landrecht, in: Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaats – Festschrift für Hans F. Zacher zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1998, 423–439, 424.

„Südpreußen“ und eine Umarbeitung des Allgemeinen Gesetzbuchs stellten sein Inkrafttreten als Allgemeines Landrecht zum 1. Juni 1794 sicher. Die Umarbeitung betraf nun gerade vielgerühmte, aber offenbar 1792 als anstößig empfundene Bestimmungen der Einleitung des Gesetzbuches wie das sog. Macht-spruchverbot, die Anordnung einer Beteiligung der Gesetzkommision am Gesetzgebungsverfahren sowie die Allgemeinwohlbindung des Staats. Immer wieder hat man über die Beweggründe des Königs gerätselt. War es, wie häufig spekuliert, der Einfluss einer ihn umgebenden antiaufklärerischen, obskurantistischen und mit ihm im Rosenkreuzer-Orden verbundenen Hofkamarilla, der ihn von dem Gesetzgebungswerk hat Abstand nehmen lassen?¹³ *Krause* zeigt auf, dass diese eines jeden Beweises entbehrende These nichts anderes als ein Zerrbild ist, um durch eine bis zur Karikatur reichende Herabsetzung von *Friedrich Wilhelm* seinen Vorgänger, den Philosophen von Sanssouci, in ein noch strahlenderes Licht zu setzen¹⁴. Nun liegt es nahe, in den später als anstößig bezeichneten und gestrichenen Bestimmungen den Anlass für die Suspendierung zu sehen. *Krause* schreibt diesen dagegen eine geringe praktische Bedeutung zu¹⁵. Das schließt indes nicht aus, dass ihnen, im

¹³ *Günter Birtsch*, Carl Gottlieb Svarez, Mitbegründer des preußischen Gesetzesstaates, in: Peter Alter/Wolfgang J. Mommsen/Thomas Nipperdey (Hg.), *Geschichte und politisches Handeln. Gedächtnisschrift für Theodor Schieder*, 1985, 85–101, 95.

¹⁴ *Krause*, Warum und mit welchem Recht sprechen wir von vernunftrechtlichen Gesetzbüchern der Aufklärung?, in: Jörg Wolff (Hg.), *Kultur- und rechtshistorische Wurzeln Europas*, Mönchengladbach 2005, 297–340, 320; *ders.*, Die Überforderung des aufgeklärten Absolutismus Preußens durch die Gesetzgebung. Zu den Hemmnissen auf dem Weg zum Allgemeinen Landrecht, in: Günter Birtsch/Dietmar Willoweit (Hg.), *Reformabsolutismus und ständische Gesellschaft: Zweihundert Jahre Preußisches Allgemeines Landrecht*, *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, N. F., Beiheft 3, Berlin 1998, 131–211, 134, 165.

¹⁵ *Krause*, Überforderung (Fn. 14), 183 ff.

Verein mit der verbreiteten Revolutionsfurcht, konstitutionelle, die königliche Macht beschränkende Absichten zugeschrieben wurden, die den König vor einer Inkraftsetzung des Gesetzbuches zurückschrecken ließen¹⁶. Weitere Gründe mögen die von *Krause* entdeckte tiefe Vertrauenskrise zwischen dem sich zunehmend autokratisch gerierenden Großkanzler *Carmer*¹⁷ und seinem König sowie die Befürchtungen der Stände gewesen sein, ein allgemeines Gesetzbuch mit der Betonung der alleinigen Gesetzgebungskompetenz des Königs könne ihre Rechte zu sehr beschneiden. Besonderes Augenmerk verdient allerdings *Krauses* grundsätzlichere These von der Überforderung des aufgeklärten Absolutismus mit vernünftiger Gesetzgebung. Zwar mochte es der vernunftrechtlichen Einsicht von *Thomas Hobbes* entsprechen, dass es einer autoritativen Festlegung des Gesetzes durch den Souverän bedurfte, weil die Wissenschaft trotz oder gerade wegen ihres Wahrheitsanspruchs notwendig zu einer unumstrittenen Gesetzgebung außerstande war. Aber war dieser Souverän im absolutistischen Staat nicht mit einer umfassenden Gesetzgebung überfordert? Konnte ein skrupulöser König wie *Friedrich Wilhelm II.* überhaupt übersehen, was er da in Kraft setzte, wenn es sich um ein solch dickes und weitläufiges Gesetzbuch handelte? Den Selbstanspruch, ein von ihm in Kraft gesetztes Gesetzbuch einer umfassenden Prüfung unterworfen zu haben, konnte ein aufgeklärter Herrscher kaum erfüllen. *Friedrich Wilhelm*, der von Beginn seiner Herrschaft an im Ruf stand, unbegabt zu sein, und deshalb ständig in der öffentlichen Meinung die Beweislast für die Vernünftigkeit seines Handelns gegen sich hatte, musste sich

¹⁶ Zu den Gründen *Th. Finkenauer*, Vom Allgemeinen Gesetzbuch zum Allgemeinen Landrecht – preußische Gesetzgebung in der Krise, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 113 (1996), 40–216.

¹⁷ *Krause*, Einleitung zum Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuches (Fn. 5), LVIII; *ders.*, Überforderung (Fn. 14), 171.

umso mehr von vernünftiger Gesetzgebung überfordert fühlen, weil der große *Friedrich* ein „irreales Herrscherbild verbindlich gemacht hatte, an dem jeder Nachfolger scheitern musste“¹⁸.

c) Wie charakterisiert *Krause* die preußische Kodifikation? Der Plan *Friedrichs II.* im Jahr 1780, ein vollständiges Gesetzbuch zu schaffen, das nur ein kodifiziertes, widerspruchsfreies, verdeutschtes, lückenausfüllendes und daher subsidiarisch geltendes gemeines Recht sein sollte, sei „höchst eigentümlich“ gewesen; denn die Trennung zwischen dem in Provinzialgesetzbüchern zu kodifizierenden Partikularrecht einerseits und einem ebenfalls zu kodifizierenden gemeinen Recht als Hilfsrecht andererseits sei in einem einheitlichen Gesetzgebungsstaat wie Preußen überflüssig gewesen¹⁹. Tatsächlich übrigens gewann das Allgemeine Landrecht schnell die Bedeutung eines primär geltenden Rechts, weil die Gesetzesverfasser die vom König angeordnete Reihenfolge bei der Erstellung der Gesetzbücher umgekehrt und statt mit den Provinzialgesetzbüchern zunächst mit dem Allgemeinen Gesetzbuch begonnen hatten. Zudem kamen Provinzialgesetzbücher lediglich für Ost- und Westpreußen, und sie auch nur rudimentär, zustande.

Die Ewigkeitsfrage, ob das Landrecht schon einen, wie *Kleinheyer* meinte, „quasi-konstitutionellen Rechtsstaat“ kodifiziert habe²⁰, behandelt *Krause*, soweit ersichtlich, nicht explizit. Für ihn ist das Preußen des ausgehenden 18. Jahrhunderts primär ein Gesetzesstaat, der die wohlerworbenen Rechte und damit Eigentum und Freiheit schützt. Die Schaffung einer Verfassung

¹⁸ *Krause*, Überforderung (Fn. 14), 211.

¹⁹ *Krause*, Das gemeine Recht und seine Kodifikation durch das Allgemeine Landrecht, in: J. Wolff (Hg.), Das Preußische Allgemeine Landrecht, Heidelberg 1995, 69-95, 73, 78.

²⁰ *Gerd Kleinheyer*, Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791-92), Bonn 1959, 150 f.

sei weder Auftrag noch Absicht der Gesetzesverfasser gewesen, das Allgemeine Landrecht behandle ja weder die Ausübung der Majestätsrechte noch die staatliche Verwaltung²¹. Aber gerade deshalb sei das Gesetzbuch letztlich eine „Konstitution des absolutistischen Gesetzgebungsstaates“ gewesen, habe die uneingeschränkte Monarchie konstituiert²².

d) Nach herkömmlicher Einteilung sind das Landrecht wie der französische *Code civil* von 1804 und das österreichische ABGB von 1812 vernunftrechtliche Kodifikationen. In *Zedlers* Universallexikon von 1740 ist das Naturrecht der Teil der praktischen Philosophie, der sich mit den Pflichten befasst, die aus dem Licht der Natur und der gesunden Vernunft erkannt werden können und daher alle Menschen verbinden. Naturrecht ist also nicht das Recht, wie es ist, sondern wie es sein soll, und wird als Vernunftrecht gedeutet. In einem eigens dem Thema „Vernunftrecht und Rechtsreform“ gewidmeten Heft der Interdisziplinären Halbjahresschrift „Aufklärung“ von 1988 betont *Krause* materiell die aus dem Vernunftrecht folgende Trennung von Recht und Moral, die angeborenen Menschenrechte und insbesondere die Menschenwürde, die auch dem schlimmsten Verbrecher eigen ist, sowie die allgemeinen Regentenpflichten. Methodisch stehe das Vernunftrecht für die Ableitung aller Rechtssätze aus einem einzigen wahren Grundsatz und für die Systembildung *more geometrico*. In dieser Perspektive erscheint das Allgemeine Landrecht als „Versuch der Verwirklichung des Vernunftrechts“²³. Diese positive Einschätzung am Anfang seiner Studien wich indessen einer nüchterneren Bilanz, die *Krause* 2005 in dem Aufsatz zieht: „Warum und mit

²¹ *Krause*, Gesetzbücher (Fn. 14), 309.

²² *Krause*, Überforderung (Fn. 14), 132.

²³ *Krause*, Naturrecht und Kodifikation, in: *Aufklärung. Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte 3* (1988): Vernunftrecht und Rechtsreform, 7–27, 26.

welchem Recht sprechen wir von vernunftrechtlichen Gesetzbüchern der Aufklärung?“²⁴ Richtigerweise führe man zwar die Idee der Systematisierung auf das Vernunftrecht zurück, und auch die Idee von Souveränität und Autorität, mit der das notwendig kontroverse Naturrecht letztgültig positiviert werden müsse, sei vernunftrechtlich geprägt. *Thomas Hobbes* hatte ja gemeint: *auctoritas non veritas facit legem*, und *Adam Friedrich von Glafey* hatte vor der *aequitas cerebrina*, der bloß eingebildeten Billigkeit, gewarnt, also davor, dass jedermann nach seiner Überzeugung und damit willkürlich urteile. Aber ist nicht doch, so fragt *Krause*, letztlich „unklar und diffus, welches die vernunftrechtlichen Züge“ des Landrechts sind?²⁵ Denn jede Kodifikation bedarf der Systematisierung, will sie ihren Anspruch auf umfassender Geltung und Widerspruchsfreiheit einlösen. Und außerdem führten gerade die Verfasser des Landrechts die eigene Systematisierung nicht auf *Wolff* oder *Pufendorf* zurück. Vielmehr nahmen sie auch sonst auf das Natur- oder Vernunftrecht weitgehend keinen Bezug, sondern lediglich auf das überkommene positive Recht. Übrigens taucht auch der Topos der „Natur der Sache“ im Landrecht nur selten auf. Die Gleichheit der Menschen wurde, wenn sie überhaupt eine Forderung des Vernunftrechts war, jedenfalls nicht durch das Landrecht vollzogen, sondern erst danach, und in Frankreich und Österreich bereits vor dem *Code civil* und ABGB. Ist also das Vernunftrechtliche in der vorgeblich vernunftrechtlichen Kodifikation des Landrechts höchst unsicher, verdient *Krauses* Hinweis auf *Friedrich Carl von Savigny* besondere Aufmerksamkeit. Bekanntlich hatte dieser im Kodifikationsstreit mit *Thibaut* seine Zeit, das beginnende 19. Jhd., für Gesetzgebung noch nicht für reif erachtet, und in dieser Perspektive erschien auch das Landrecht ohne jede wissenschaftliche Grundlegung,

²⁴ Vgl. Fn. 14.

²⁵ *Krause*, Gesetzbücher (Fn. 14), 297.

weil das Naturrecht eine objektiv-wissenschaftliche Lösung von Rechtsfragen nicht zulasse. Die historische Rechtsschule wertet das Landrecht also als ‚bloß‘ vernunftrechtlich ab. Es kam hinzu, dass in der deutschen Romantik die Aufklärung ohnehin in Verruf kam. *Savignys* Einfluss auf unsere heutige Einschätzung des Charakters des Landrechts sollte, darin hat *Krause* unbedingt Recht, nicht geringgeschätzt werden.

e) Wahrnehmung und Deutung des Landrechts in der Historiographie bringen mich zu einem letzten Punkt, der dem borusophilen *Krause* besonders am Herzen lag. Mit den Publikationen *Adolf Stölzels* im ausgehenden 19. Jhd.²⁶ fand eine erneute Umbewertung des Landrechts statt. Man schätzte zwar nun die Leistungen des vermeintlich aufgeklärten Gesetzbuches, bekämpfte aber umso mehr *Friedrich Wilhelm* als antiaufklärerischen, den Einflüsterungen einer ihn umgebenden Hofkamarilla erliegenden König. *Krause* kennzeichnete ein nicht nachlassendes Bestreben, seinen *dramatis personae* historische Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. *Friedrich II.* war zwar nicht von seinem Thron als „großer“ König, als *roi-philosophe* zu stoßen, aber die Abwertung von *Friedrich Wilhelm* als dickleibigen antiaufklärerischen König empfand *Krause*, wie ich aus vielen Gespräche in Erinnerung habe, als zutiefst ungerecht. *Krause* entlarvt *Friedrich den Großen* als ein von Desinteresse an der Gesetzesreform und dem „Widerwillen des Nichtjuristen“ geprägten Gesetzgeber²⁷, der zudem in der Müller-Arnold-Affäre 1780 mit seinem Spruch, mit dem er die beteiligten Zivilrichter gefangen setzen ließ und zum Schadensersatz gegen-

²⁶ *Adolf Stölzel*, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung II, Berlin 1888, 312; *ders.*, Carl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, Berlin 1885.

²⁷ *Krause*, Einleitung zum Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuches (Fn. 5), XLVII.

über dem Müller verurteilte, ein „Harun-Al-Raschid-Urteil“ gefällt habe²⁸. Der viel menschenfreundlichere Nachfolger sei dagegen gerade kein „Feind der Aufklärung“ gewesen. Dieser habe im Gegenteil die Verpflichtung zu aufgeklärter Herrschaft „besonders ernst“ genommen, die Gesetzesreform zu seiner eigenen Angelegenheit gemacht und mit der Bestimmung von *Svarez* zum Lehrer des Thronfolgers bewusst einen Mann der Aufklärung gewählt. Dem neuen „überaus skrupelhaften“ König habe ein hohes Verantwortungsgefühl für die Gesetzgebung geeignet²⁹. *Ernst Ferdinand Klein*, Mitarbeiter von *Svarez*, bescheinigte ihm 1788, erst durch ihn sei aus einer bisher bloß privaten eine öffentliche Angelegenheit geworden. *Krauses* Erklärung für diese Bemerkung ist gleichermaßen erstaunlich wie einleuchtend: Die Veröffentlichung des Entwurfs des Gesetzbuchs ab 1784 war eine bloße Privatangelegenheit des preußischen Großkanzlers³⁰. Berufen kann sich *Krause* darauf, dass der Entwurf ohne Nennung *Friedrichs* oder des Großkanzlers als Herausgeber gedruckt wurde und dass in der „Vorerinnerung“ der Großkanzler *Carmar* ohne Amtsbezeichnung und nicht im Namen des Königs auftrat sowie um die Einsendung der Monita an seine private Adresse bat. Mit dieser These wird zwar nicht die Bedeutung der Idee einer Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gesetzgebung im absoluten Staat geleugnet, wohl aber folgt aus ihr, dass mit der Publikation ein eigenständiges Konzept des „großen“ *Friedrichs* nicht verbunden war. Das Charakterbild, das *Krause* von *Friedrich Wilhelm* zeichnet, ist aber durchaus ambivalent: Zwar sei er sicher nicht die Marionette des reaktionären Justizministers *Woellner* gewesen,

²⁸ *Krause*, *Svarez* (Fn. 2), 282.

²⁹ *Krause*, Einleitung zum Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuches (Fn. 5), XXXV in Fn. 71.

³⁰ *Krause*, Einleitung zum Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuches (Fn. 5), LXXIII f.

aber, anders als sein Vorgänger, ein unsicherer und daher wenig führungskräftiger König³¹. Mit *Woellner*, Justizminister, Chef des geistlichen Departements in lutherischen Sachen und Lehrer von *Friedrich Wilhelm*, ist ein weiterer Protagonist genannt, der nach *Krause* in der Historiographie viel zu schlecht weggekommen ist³². Die „Ära *Woellner*“ trage ihren Namen durchaus nicht zu Recht. Der gemeinhin als Märtyrer dieser Ära geltende sog. „Zopfschulze“, 1792 vom König wegen seines mangelnden Bekenntnisses des Amtes als Prediger enthoben, sei recht eigentlich das Opfer des auf einer Entlassung insistierenden Oberkonsistoriums gewesen. *Woellner* habe die Sache sogar mehrfach unter Ignorierung königlicher Order hinausgezögert. Der von *Kant* geförderte *Woellner* habe eine liberale politische Linie verfolgt, namentlich in der Judenpolitik. Für den diesem ebenfalls regelmäßig vorgeworfenen antiaufklärerischen Obskurantismus findet *Krause* keinen Beleg. Die Mitgliedschaft im Rosenkreuzer-Orden allein lässt er dafür, wohl mit Recht, ebenfalls nicht genügen. Und auch das berühmte von *Friedrich Wilhelm* erzwungene Reskript gegen *Kant* von 1794 war auf Veranlassung von *Woellner* entgegen einem häufig anzutreffenden Vorurteil entscheidend abgeschwächt worden.

Lassen Sie mich zum Abschluss meiner kleinen *tour d'horizon* kommen. Was verdankt die Preußenforschung *Peter Krause*? Von den vorbildlichen Editionen abgesehen, die entgegen dem ursprünglichen Plan nicht abgeschlossen wurden, sind dies

³¹ *Krause*, Überforderung (Fn. 14), 176, 206, 208; *ders.*, Johann Heinrich Woellner und das General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreußen, in: Aufklärung. Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte 3 (1988): Vernunftrecht und Rechtsreform, 105–117, 112.

³² *Krause*, Mit Kants schädlichen Schriften muß es auch nicht länger fortgehen. Trägt die Ära Woellner ihren Namen zu Recht?, in: Jörg Wolff (Hg.), Stillstand, Erneuerung und Kontinuität – Einsprüche zur Preußenforschung, Frankfurt a. M. 2001, 87–140.

bleibende Erkenntnisse über das ausgehende 18. Jahrhundert in Preußen, einer Zeit der tiefen Gegensätze zwischen einem die Gesetzgebung allein beanspruchenden Monarchen und den sich zurückgesetzt fühlenden Ständen, zwischen aufgeklärtem und zugleich absolutistischem König einerseits und aufgeklärter Staats-, nicht mehr Hofbedienung andererseits, zwischen dem Bedürfnis nach Einhegung absolutistischer Gewalt und Anerkennung der Identität des wohlverstandenen Eigeninteresses des Königs mit dem Allgemeinwohl, zwischen absolutistischem Machtanspruch und liberaler staatsrechtlicher Auffassung. Nicht jede Deutung *Peter Krauses* wird Gefolgschaft finden, einige Thesen etwa zur Ära *Woellner* und dessen Religions- und Zensuredikt werden umstritten bleiben. Jede künftige Auseinandersetzung mit dem preußischen Gesetzesstaat und *Krauses* Thesen wird aber in dessen skrupulösen, stets abgewogenen und von profundester Quellenkenntnis durchdrungenen Forschungen ihren Ausgangspunkt nehmen müssen. Auch *Krause* war jederzeit zur Selbstkorrektur willens und in der Lage. Für ihn galt in Umkehrung des genannten Diktums von *Hobbes veritas, nicht auctoritas!* Ihn zeichnete die Liberalität aus, die er in *Kants* und *Svarez'* Denken vorfand. Ich möchte *Peter Krause* zum Schluss selbst zu Wort kommen lassen: „Liberalität und Disziplin in der Anstrengung, einen allgemeinen Ort [für die Gesetzesauslegung und Bestimmung der *volonté générale*] zu finden, ... sollten uns ... hindern, allzu leicht und allzu beruhigt das für alle geltende Recht in die zufällige Meinung des Augenblicks oder das verfestigte Vorurteil zu setzen, unserem Belieben unter dem Prätext objektiver Normauslegung den Stempel der objektiven Gerechtigkeit zu geben und andere nach unser höchst eigenen Melodie tanzen zu lassen.“³³

³³ *Krause*, Depositar (Fn. 4), 184.

Franz Dorn

Das Studium der Rechtsgelehrsamkeit in Trier am Ende des 18. Jahrhunderts

Zu den vielen Interessenfeldern, denen sich *Peter Krause* mit der ihm eigenen wissenschaftlichen Leidenschaft gewidmet hat, gehört nicht zuletzt die Geschichte der alten Trierer juristischen Fakultät. Dieser alten Fakultät hat er sich schon früh verbunden gefühlt und den Fachbereich, dem er als einer der vier Gründungsprofessoren angehört hat, hat er – ungeachtet aller Unterschiede – augenscheinlich bewusst in der Nachfolge und Tradition dieser Fakultät gesehen. Denn *Peter Krause* war maßgeblich daran beteiligt, dass der heutige Trierer Fachbereich über ein eigenes Siegel verfügt, das dem Siegel der alten Fakultät nachgebildet ist. Diesem Siegel und dem auf ihm abgebildete *Hl. Ivo*, dem Schutzpatron der Juristen, galt denn auch der Festvortrag, den *Peter Krause* auf einem von ihm mit angeregten Festakt des Fachbereichs anlässlich des 500. Todestags des *Hl. Ivo* am 19. Mai 2003 gehalten hat. Ob dies der Anlass für den Entschluss war, eine Geschichte der alten Fakultät zu schreiben, oder ob er damit schon früher begonnen hat, vermag ich nicht zu sagen. In jedem Fall hat er nur vier Jahre später seine auf intensive Quellenforschung gestützte große Monographie „Rechtswissenschaften in Trier. Die Geschichte der juristischen Fakultät von 1473 bis 1798“ vorgelegt,¹ die sozusagen sein „Alterswerk“ darstellt und an der künftig niemand vorbeikommt, der sich mit der Fakultätsgeschichte

¹ *Peter Krause*, Rechtswissenschaften in Trier, Die Geschichte der juristischen Fakultät von 1473 bis 1798 (Rechtsgeschichtliche Schriften, Bd. 23), Köln [u.a.] 2007.

oder auch mit der Geschichte der alten Trier Universität beschäftigen will. Es ist denn auch nicht einfach, einen Aspekt der Fakultätsgeschichte zu finden, zu dem sich *Peter Krause* nicht schon geäußert hat. So steht es auch mit dem im Folgenden behandelten Themenbereich. Gleichwohl soll mit dem Beitrag über das juristische Studium an der Fakultät im 18. Jahrhundert der Versuch gemacht werden, das von *Peter Krause* gezeichnete Bild um einige Facetten zu ergänzen.² Dabei denke ich gern an die vielen bereichernden Gespräche mit ihm zurück, in denen es häufig um die alte Fakultät, ihre Geschichte und ihre Mitglieder, nicht selten aber auch um andere rechtshistorische Themen ging, bei denen er nicht minder bewandert war, und bedauere, dass wir sie nicht mehr fortsetzen können. Ich bin mir sicher, dass *Peter Krause* auch zum folgenden Beitrag das Seine zu sagen gewusst hätte.

1. Verordnung Franz Ludwigs von Pfalz Neuburg vom 10. Oktober 1722 – Studienfächer und Stundenplan

Für den Ablauf des Studiums der Rechtsgelehrsamkeit oder Rechtsgelehrtheit an der Universität Trier im 18. Jahrhundert waren drei kurfürstliche Verordnungen maßgeblich, die aufeinander aufbauten und sich ergänzten.³

² Das Schicksal der Fakultät im 18. Jahrhundert behandelt *Krause* ebd., S. 136 – 140.

³ Die folgende Darstellung konzentriert sich auf die Regelungen zum Studienaufbau, Fächerkanon und Vorlesungsplan.

Am Anfang steht die Verordnung *Franz Ludwigs von Pfalz Neuburg* vom 10. Oktober 1722,⁴ mit dem der Kurfürst die juristische und die medizinische Fakultät – die beiden nicht unter der Leitung der Jesuiten stehenden Fakultäten der Universität Trier – neu ordnen und zu neuem Glanz führen wollte. Die Vorlesungszeit sollte künftig vom Tag nach Allerseelen, also vom 3. November, bis Michaelis, d.h. bis zum 29. September, dauern, ausgenommen war lediglich die Zeit von Gründonnerstag bis nach den Osterfeiertagen.⁵ Gelesen wurde täglich außer an Sonn-, Feier- und Donnerstagen und zwar von vier Rechtsprofessoren vormittags in öffentlicher Vorlesung: von 8:00 bis 9:00 Uhr Kanonisches Recht, von 9:00 bis 10:00 Römisches Recht (Digesten und Codex), von 10:00 bis 11:00 Öffentliches Recht (*Jus publicum*) und Reichsgeschichte (*Historiae*) und von 11:00 bis 12:00 die Institutionen, die Einführung in das römische Recht auf der Grundlage der Institutionen *Justinians*. Nachmittags hielten die Professoren private Collegia in ihrer Wohnung oder sonst an einem geeigneten Ort ab, in denen der Stoff des Vormittags wiederholt wurde. Eine Reihenfolge war hier nicht festgelegt. Man sollte aber darauf achten, einander im Stoff nicht vorzugreifen. Das Kanonische Recht, Digesten und Codex sowie das öffentliche Recht sollten im Jahr einmal aber vollständig, die Institutionen dagegen zweimal gelesen werden. Den Hörern sollte jeweils ein Autor genannt und zur Anschaffung empfohlen werden.

⁴ Johann Jakob Blattau (Hg.), *Statuta synodalia, ordinationes et mandata Archidioecesis Trevirensis*, Tomus IV, [...], Trier 1845, N° 30, S. 103–110. Abgekürzt wiedergegeben in: Johann Josef Scotti (Hg.): *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind [...]*, Bd. 2, N° 382, S. 864 f. Einen Überblick über die Regelungen gibt auch *Emil Zenz*, *Die Trier Universität 1473 bis 1798*, Trier 1949, S. 137–140.

⁵ *Blattau* IV (Fn. 4), N° 30, S. 106 unter zehntens.

Anders als für die öffentlichen Vorlesungen hatten die Studenten den Professoren für die Privatlektionen am Nachmittag ein besonderes Hörergeld zu zahlen: dem Professor für Kirchenrecht und dem für römisches Recht jeweils sechs Reichsthaler (Rthlr.), dem Professor für Öffentliches Recht fünf Rthlr. und dem Professor für Institutionen jeweils drei Rthlr. für eine Vorlesungsreihe, also sechs Rthlr. im Jahr.⁶ Mittellose (arme) Studenten brauchten keinerlei Hörergeld zu zahlen, sie waren auch von der Zahlung der Immatrikulationsgebühr befreit, die für Ritterbürtige zwei Rthlr. und für die Übrigen einen halben Rthlr. betrug.⁷

Da an Donnerstagen keine öffentlichen Vorlesungen gehalten wurden, sollte einer der Rechtsprofessoren an diesem Tag das Jahr hindurch in einer Privatlektion das Lehnsrecht (*Jus feudale*) und ein anderer das Strafrecht (*Jus criminale*) lesen. Sie erhielten hierfür von jedem Hörer jeweils drei Rthlr. im Jahr.⁸ Neben den Vorlesungen sollten die Professoren ferner möglichst vier Disputationen im Jahr veranstalten, wobei man hoffte, dies auf zwei Disputationen im Monat steigern zu können. Die am Streitgespräch beteiligten und die anwesenden Mitglieder der Fakultät erhielten kein Entgelt, die den Vorsitz führenden Professoren dagegen eine „Erkenntlichkeit“ von höchstens zwei Rthlr.

Um den Vorlesungsbetrieb sicher zu stellen, war den Professoren untersagt, sich in der Zeit vom November bis zum Fest des *Hl. Apostels Matthaei*, dem 21. September, ohne Erlaubnis des Rektors aus der Stadt Trier zu entfernen. Verstieß ein Professor dagegen und blieb „nur etliche Täg“ aus, verlor er *ipso facto* sein Amt und konnte es ohne Erlaubnis des Landesherrn nicht

⁶ *Blattau* IV (Fn. 4), N° 30, S. 104 unter zweitens und drittens.

⁷ *Blattau* IV (Fn. 4), N° 30, S. 104 unter drittens und S. 107 unter sechzehntens.

⁸ *Blattau* IV (Fn. 4), N° 30, S. 107 unter fünfzehntens.

wieder erlangen. Versäumte es ein Professor ohne Grund eine Vorlesung zu halten, hatte er eine Buße von einem halben Rthlr. in die Fakultätskasse zu zahlen.⁹ Studenten, die achtmal im Jahr „ohne Ursache“ eine Vorlesung versäumt hatten, erhielten keine Studienattestate (*Attestata studiorum*).¹⁰

Die Grundstruktur des Studienaufbaus an der Trierer Rechtsfakultät war damit gegeben. In der Folge ist die Reihung der vormittäglichen öffentlichen Vorlesungen bis zur Schließung der Universität in den kurfürstlichen Verordnungen beibehalten worden. Auch die später in den Trierischen Hof- und Staatskalendern veröffentlichten Vorlesungszeiten der einzelnen Professoren halten sich durchweg an die von *Franz Ludwig* 1722 vorgeschriebene Reihenfolge.¹¹

2. Reform Clemens Wenzeslaus‘ vom 15. Oktober 1768

Das zweite kurfürstliche Reglement für die juristische Fakultät der Trierer Universität erließ 46 Jahre später Kurfürst *Clemens Wenzeslaus* im Jahr seines Regierungsantritts am 15. Oktober 1768.¹² Zwar war es bereits in den Jahren nach Erlass der Verordnung *Franz Ludwigs* zu Beschwerden über die nachlässige

⁹ *Blattau* IV (Fn. 4), N° 30, S. 105 unter fünftens.

¹⁰ *Blattau* IV (Fn. 4), N° 30, S. 107 unter sechzehntens.

¹¹ Siehe etwa Des Hohen Erz-Stifts und Churfürstenthums Trier Hof-, Staats- und Stands-Kalender auf das Jahr [...] 1762, Trier 1762, S. 166 f.; 1764, S. 167 f.; 1767, S. 172 f. siehe ferner die unten in Fn. 27 und Fn. 41 angeführten Kalender.

¹² *Johann Jakob Blattau*, Statuta synodalia, ordinationes et mandata Archidioecesis Trevirensis, Tomus V, [...], Trier 1845, N° 84, S. 125–131. In sehr kurzer Zusammenfassung in: Johann Josef Scottl (Hg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormali-

Pflichterfüllung der Trierer Professorenschaft und dadurch ausgelöst zu einer Untersuchung seitens der Regierung gekommen. Irgendwelche Folgen hatte dies aber nicht gezeitigt.¹³ Erst *Clemens Wenzeslaus* sah sich wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Zustände an der Fakultät zum Handeln veranlasst. Denn, so heißt es in der Einleitung der Verordnung, inzwischen werde die Universität kaum noch von weltlichen Studenten besucht, mit der Folge, dass außer in der Vorlesung zum kanonischen Recht, die auch von den Theologiestudenten gehört werden musste, „in den übrigen *Auditoriis*“ fast nur leere Plätze anzutreffen seien und dass die, die Vorlesungen doch frequentierten, „kaum noch zurückzuhalten“ seien, „mitten im Lauf deren *Digesten* schon abzubrechen“ und „bey denen Privat-Lektionen so wenige sich einzustellen Lust“ hätten, „dass es der Mühe sich kaum verlohnet.“ Dieser Schwund an Jurastudenten hatte aus Sicht des Kurfürsten seine Ursache weniger darin, dass die Landeskinder auf auswärtige Universitäten geschickt wurden – dies war nur Symptom, nicht Grund der Misere – sondern lag eher „an dem verminderten Ruf und Ruhm dieser Fakultät“ und daran, dass die Verordnung des Vorgängers *Franz Ludwig* nicht hinreichend befolgt worden sei.¹⁴

Aufbauend auf dieser Verordnung versucht *Clemens Wenzeslaus* eine Reform der Fakultät, um ihr „den vorigen Glanz in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit und Professuren“ wiederzugeben. Das aber bedeutete, dass der Unterricht an der Fakultät modernisiert und auf ein Niveau gebracht werden musste, das dem der erfolgreichen zeitgenössischen Fakultäten wie die der Universität Göttingen oder Halle entsprach. Neue Kosten

gen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind [...], Bd. 3, Düsseldorf 1832, N° 677, S. 1224.

¹³ *Max Löwenstein*, Von Recht und Wirtschaft im Kurstaate Trier, Trier 1926, S. 6.

¹⁴ *Blattau V* (Fn. 12), N° 84, S. 125.

sollte dies aber nicht verursachen und so versuchte *Clemens Wenzeslaus* die Attraktivität des Jurastudiums in Trier nicht durch eine Erweiterung des Lehrkörpers, sondern dadurch zu erhöhen, dass den Trierer Professoren neuer Lehrstoff auferlegt und Vorschriften für ihre Lehrveranstaltungen gemacht wurden.

Da der von *Franz Ludwig* aufgestellte Plan für die vormittags stattfindenden öffentlichen Vorlesungen beibehalten wurde, sah man keinen zeitlichen Raum für weitere öffentliche Vorlesungen und führte deshalb auch keine zusätzlichen Vorlesungen über Natur- und Völkerrecht und über Straf- und Strafprozessrecht ein. Stattdessen oblag es fortan allen Professoren in ihren Vorlesungen das Natur- und Völkerrecht mit dem positiven Recht zu verknüpfen. Besonders der Professor der Institutionen sollte den entsprechenden Institutionentitel (*De jure naturale, gentium et civile*) etwas ausführlicher behandeln und auch an anderen Stellen ausführen, was jeweils das Natur- und Völkerrecht vorschreibe und was demgegenüber nach bürgerlichem Recht gelte. Auf diese Weise könnten die Studenten das eine Recht gegen das andere halten und beide zu gleicher Zeit und „nützlicher“ erlernen, als wenn sie ihnen in gesonderten Vorlesungen vorgestellt würden.¹⁵ In ähnlicher Weise wurde mit dem Strafrecht verfahren. Der Professor der Institutionen sollte bei den passenden Institutionentiteln („*De delictis*“ und „*De publicis judiciis*“) den Anfängern einen Vorgeschmack geben. Die Professoren für Kanonisches Recht und Digesten sollten dann an den das Strafrecht betreffenden Stellen des *Corpus juris canonici* und des *Corpus juris civilis* das Straf- und Strafprozessrecht in seiner vollen Breite, insbesondere die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 behandeln und „mit dem endenden Schuljahr über diese nützlichen Abhandlungen

¹⁵ *Blattau* V (Fn. 12), N° 84, S. 127 unter siebentens.

nicht zu geschwind hinausgehen.“¹⁶ Der Professor für öffentliches Recht sollte ferner besonderes Gewicht auf die „wichtigsten Gebiete der Reichsbeschäftigungen“ legen.¹⁷ Den Studenten wurde das öffentliche Recht besonders ans Herz gelegt, da ohne Kenntnis in diesem Gebiet selbst in kleinen Herrschaften nicht auszukommen sei.¹⁸

Die Vorlesungszeit begann nun am 11. November oder, falls dieser auf einen Sonntag fiel, am folgenden Montag und dauerte bis zum 21. September (Fest des Hl. Apostels *Matthias*) des folgenden Jahres. Vorlesungsfrei war wie bislang an den Tagen von Gründonnerstag bis Mittwoch nach Ostern sowie nun zusätzlich auch von Fastnachtmontag bis zum Freitag nach Aschermittwoch.¹⁹ Alle Professoren mussten ihre Rechtsmaterien anhand eines den Studenten mitzuteilenden Autoren im Jahr vollständig darlegen. Die Institutionen waren wie bisher zweimal im Jahr zu lesen. Den Professoren des Kirchen- und des Römischen Rechts war es aber wegen der Weitläufigkeit der beiden Rechtsgebiete gestattet, weniger wichtige oder leicht verständliche Materien kürzer zu behandeln. Streitfragen sollten nur angezeigt und bei den Wichtigeren die Hauptprobleme sowie die eigene Meinung kurz dargelegt werden; denn – so die Begründung – nicht das Schulgefecht, sondern „das Wissen derer ohnehin fast unermessenen unstrittigen Dinge“ mache „eigentlich den Gelehrten“ aus. Des Weiteren sollten die

¹⁶ *Blattau V* (Fn. 12), N° 84, S. 127 unter achtens. Als Lehrstoff wurde angegeben der „Criminal-Inquisitions-Prozess, das Corpus delicti, die Anzeigen, Proben, scharfe Frag und ihre Erfordernisse, Abfassung von Urteilen und Strafe eines jeden Lasters, besonders nach Kaisers Caroli V. Peinliche Halsgerichtsordnung“.

¹⁷ Angeführt wurden die Recursus ad comitia, das Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Geschäft und das im Reich äußerst zersplitterte Münzwesen, das bis ins Detail behandelt werden sollte; siehe *Blattau V* (Fn. 12), N° 84, S. 127 f. unter neuntens.

¹⁸ *Blattau V* (Fn. 12), N° 84, S. 126 unter drittens.

¹⁹ *Blattau V* (Fn. 12), N° 84, S. 125 unter erstens und zweitens.

Studenten nicht an Kommentaren und Kompendien, sondern an den *Corpora juris* und anderen Quellen, wie dem Trierer Landrecht geschult werden. Dabei sollten „ihnen das lang vernachlässigte, aber hoch geschätzte *Jus germanicum*, die teutschen Gewohnheiten und Freiheiten und die erhaltenen gebliebenen Gebräuche des fränkischen Altertums nicht unbekannt bleiben.“²⁰

Die nachmittäglichen Privatlektionen sollten fleißig durchgeführt und nicht wegen anderer Geschäfte ausfallen gelassen werden. Die Vorlesungsstunde sollte mit Umfragen zugebracht werden. Der Professor sollte dabei der Antwort eines Studenten „hier und da“ ein Argument entgegensetzen, es aber rasch auflösen, damit die Zeit nicht in langen Wortwechseln verlief. Ferner sollten Studenten ihre schriftlichen Ausarbeitungen zu bestimmten Rechtsfragen verlesen und hierüber Streitgespräche geführt werden.²¹

In Disputationsveranstaltungen sollte den Studenten Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechtskenntnisse unter Beweis zu stellen, und kein Student sollte ohne eine solche Probe zu einer Prüfung zugelassen werden. Die Disputationen fanden öffentlich im größten Hörsaal statt und jeder Professor hatte im Jahr mindestens in zwei zweistündigen Disputationen an zwei Vormittagen den Vorsitz zu führen. Er erhielt dafür 10 Rheinische Gulden pro Kandidat. Die besprochenen Thesen sollten kurz und bündig sein. Das Streitgespräch sollte zwischen *Defendent* und den „*Oppugnanten*“ geführt werden und kein Streitgespräch zwischen den Professoren sein. Nur wenn auf der einen oder der anderen Seite die Argumentation Lücken aufwies, sollten die Professoren eingreifen und die Argumentation – zur Belehrung aller Zuhörer – „zu einer genugtuenden Auflösung“ fort-

²⁰ *Blattau* V (Fn. 12), N° 84, S. 126 f. unter fünftens und sechstens.

²¹ *Blattau* V (Fn. 12), N° 84, S. 126 unter viertens.

führen. Dies alles sollte mit „mannhafter und bescheidener Anständigkeit“ vorstattengehen; denn den Studenten sollten kein Schulgezänk und kein „unnachgebender und unbiegsamer Geist“ angewöhnt werden. Sie sollten vielmehr schon in der Schule lernen, wie sie einst „vor hohen und niederen Richterstühlen“ oder als Beisitzer und Räte in Dikasterien „den Meinungen und Voten anderer mit sittlicher Mäßigkeit begegnen“ sollten.²²

Jeder Professor sollte dem Landesherrn am Ende eines jeden Studienjahrs genau über die Leistungen der einzelnen Studenten Bericht erstatten, damit dieser bei der Vergabe von Ämtern über die Qualität der Bewerber im Bilde war. „Untüchtige“ sollten von vorneherein nicht zum Studium zugelassen oder es sollte ihnen und den Eltern von einer Fortsetzung des Studiums abgeraten und deutlich gemacht werden, dass nur geeignete Kandidaten sich Hoffnung auf Übernahme in den kurfürstlichen Dienst machen könnten.²³ Die Professoren hatten die Zeugnisse (*testimonia*) ehrlich, also so auszustellen, dass niemand, insbesondere der Kurfürst nicht hintergangen wurde.

²² *Blattau* V (Fn. 12), N° 84, S. 128 unter zehntens.

²³ *Blattau* V (Fn. 12), N° 84, S. 130 unter sechzehntens.

Kein Zeugnis erhielt,

- wer achtmal im Jahr ohne Ursache fehlte,
- wer veranlasste, dass alle Mitschüler die Vorlesung verließen, obwohl der Professor zum Bleiben aufforderte und
- wer in Lektionen „mit Schwätzen und Kinder-Possen“ trotz dreimaliger Warnung störte oder fortfuhr einem Professor „Verdruß“ zu bereiten oder „sonst ihm gegenüber Ehrerbietung und Respekt vergaß“.²⁴

Wer sich „größerer Ausschweif- und Übertretungen“ schuldig machte, erhielt nicht nur kein Zeugnis, sondern wurde zu einer akademischen Gerichtsstrafe verurteilt und dem *Pro-Cancellarius* zwecks Unterrichtung des Landesherrn angezeigt. Ausdrücklich angeführt wurden: „grobe *Injurien*, Schlägerei, Nacht-Schwärmereien, Besuch verdächtiger Häuser, Umgang mit liederlichen Weibspersonen, Unzucht, Verführung ehrlicher Töchter, Herausforderung zum Duell, oder Zweikampf, Verwundung, Aufruhr, Bestürmung der Wache oder Häuser, Beleidigung der Patroulien, Diebstahl an den Hauswirten oder ihren Gesellen.“²⁵

Unter Juristen – so heißt es in der Verordnung weiter – gebe es des Öfteren große Verschwender, Spieler und wollüstige Schuldenmacher, die ihren Eltern in einem Jahr mehr verzehrten, als diese kümmerlich erwerben könnten. Solche Studenten müssten von den Professoren zu sparsamer Wirtschaft angehalten und mit geschärftem Ernst vor der Leidenschaft des verderblichen Spiels, dem Zechen und der Kleiderpracht gewarnt werden. Man solle ihnen mitteilen, dass sie es sich ungeachtet ihrer Fähigkeiten, beim Landesherrn auf alle Zeit verscherzten, weil

²⁴ *Blattau* V (Fn. 12), N° 84, S. 130 unter siebenzehntens.

²⁵ *Blattau* V (Fn. 12), N° 84, S. 130 unter achtzehntens und neunzehntens.

dieser solchen leichtsinnigen „Geld-Schmelzern“ niemals ein Amt anvertrauen werde.²⁶

3. Mangelhafte Umsetzung der Reform

Ob die Vorlesungen nach den Vorgaben der Verordnung umgestellt wurden, ist nicht sicher festzustellen. Die Vorlesungsankündigungen in den nach Erlass der Verordnung erschienen Hof- und Staatskalendern lassen nicht erkennen, ob die angeordneten Vorlesungsergänzungen vorgenommen wurden, da sowohl die Darstellung des Natur- und Völkerrechts als auch die des Straf- und Strafprozessrechts in die herkömmlichen Vorlesungen integriert werden sollten und in den Hof- und Staatskalendern nur auf diese verwiesen wurde.²⁷ Davon abgesehen erscheint es ohne dies fraglich, ob man den zusätzlichen Fächern durch die Integration in die herkömmlichen Vorlesungen hinreichend Raum geben und ihnen gerecht werden konnte; dies gilt nicht zuletzt für das praktisch wichtige Straf- und Strafprozessrecht. Nicht weniger fraglich erscheint, ob die Hinzunahme zusätzlichen Stoffs nicht auf Kosten der herkömmlicherweise vorgetragenen Rechtsmaterien gehen musste. Kritisch zu sehen ist nicht zuletzt die Erweiterung des Lehrstoffs ohne eine Vergrößerung des Lehrkörpers.

Nur vier Jahre nach Erlass der Verordnung, im Jahr 1772, stellte ein Gutachten über den Zustand der Fakultät denn auch fest, dass nach wie vor nur die hergebrachten Vorlesungen gehalten würden und deshalb den Studenten nicht der Stoff geboten werde, der an zugkräftigen modernen Universitäten wie

²⁶ *Blattau* V (Fn. 12), N° 84, S. 130 f. unter zwanzigstens.

²⁷ Des Hohen Erz-Stifts und Churfürstenthums Trier Hof-, Staats- und Stands-Kalender auf das Jahr [...] 1769, S. 137 f.; 1770, S. 115 f.; 1775, S. 115 f.; 1780, S. 153 f.

Göttingen, Halle und Leipzig gang und gäbe sei.²⁸ In einer weiteren Stellungnahme eines Hofrates, mit der dieser auf eine Beschwerde der Stadt Trier über die mangelnde Anziehungskraft der Universität antwortete, hieß es, die gedeihliche Entwicklung der Fakultät werde vornehmlich durch die Beschränkung des Lehrkörpers auf nur eine Kraft pro Lehrgebiet gehindert. Erkrankte etwa ein Professor im Laufe eines Semesters, falle für die Zeit seiner Erkrankung die Ausbildung im betreffenden Lehrfach aus, sodass in diesem Jahr nur halbe oder Vierteljuristen ausgebildet würden.²⁹

Ein Blick auf die Studentenzahlen³⁰ zeigt, dass die Reform des Jahres 1768 die Anziehungskraft der Trierer Juristenfakultät nur kurzfristig erhöhte. Während in den Jahren 1765 und 1766 sich nur 16 und 14 Studenten immatrikuliert hatten³¹ und für 1767 kein Neuzugang verzeichnet ist, schnellte die Zahl der Immatrikulationen im Reformjahr 1768 auf 42 empor. Auch 1771 schrieben sich noch einmal 39 Studenten bei der Fakultät ein, nach nur jeweils einer Immatrikulation in den Jahren 1769 und 1770. Nach 1771 gehen die Einschreibungen dann in den weit aus meisten Jahren wieder deutlich auf unter zwanzig, teils

²⁸ *Michael Trauth*, Eine Begegnung von Wissenschaft und Aufklärung – Die Universität Trier im 18. Jahrhundert, Trier 2000, S. 53 m.w.N.

²⁹ *Löwenstein* (Fn. 13), S. 7.

³⁰ Die Zahlen sind der Immatrikulationsliste in: *Krause* (Fn. 1), S. 260–287 entnommen. Die Liste gibt die von Leonard Keil veröffentlichte Liste (in: *Keil*, Akten und Urkunden zur Geschichte der Trierer Universität, zweites Heft, [...], Trier 1926) und ergänzt diese. Die bei *Krause*, S. 241–243 veröffentlichte Liste der „Professoren (Dekane) von 1738 bis 1794“ enthält für einzelne Jahre auch die Zahl der Immatrikulationen, ist aber nicht vollständig.

³¹ Im Jahr 1760 haben sich immerhin 23 Studenten immatrikuliert. Dann sinkt die Zahl auf acht für 1762, drei für 1763 und eine für 1764. Der Auf- und Abstieg der Immatrikulationszahlen wie in den 1760er Jahren ist auch für die anderen Jahrzehnte symptomatisch.

auch auf unter zehn zurück.³² Ausnahmen bilden 1780 mit 35 und das Jahr 1782 mit 37 Immatrikulationen.³³

4. Zweiter Reformversuch Clemens Wenzeslaus' vom 2. November 1781

Diese hohe Einschreibungszahl des Jahres 1782 dürfte darauf zurückzuführen sein, dass sich *Clemens Wenzeslaus* im Jahr zuvor zu erneutem Eingreifen veranlasst sah, um die Trier Juristenfakultät zugkräftiger und moderner zu machen. Unter dem 2. November 1781 erging eine neue Verordnung, in der – allerdings wieder ohne sonderliche Ergänzung des Lehrkörpers – der Vorlesungsplan neu geregelt wurde.³⁴ Sein neuerliches Tätigwerden motivierte der Kurfürst in der Einleitung der Verordnung damit, dass sowohl die juristische Fakultät selbst als auch die Studenten „über den Verfall der Trierischen Universität [...] unterthänigst“ „vielfältige Klage“ geführt hätten. Diese Klagen hatten aus Sicht des Kurfürsten ihren Ursprung darin, „daß die Vorlesungen über alle wesentlich- und subsidiarischen Theile der Rechtsgelehrtheit nicht in jenem Maße gehalten wurden, wie es auf anderen deutschen und in Flor stehenden Universitäten üblich ist; denn dieser Mangel zoge die Candidaten von hier und nach anderen Orten ab, wo denn folglich der Hörsaal öde bleiben mußte.“

Um dem abzuhelfen, legt die Verordnung zunächst noch einmal den Kanon der Lehrfächer fest. In öffentlicher Vorlesung sollten

³² 1772: 14 (13 laut Professorenliste bei *Krause* [wie Fn. 1] S. 242); 1773: 10; 1774: 0; 1775: 12; 1776: 3; 1777: 25; 1778: 5 (ebenso in der Professorenliste bei *Krause*, a.a.O.); 1779: 16.

³³ In der Professorenliste bei *Krause* (Fn. 1), S. 243 sind 34 Immatrikulationen für 1782 vermerkt.

³⁴ *Blattau V* (Fn. 12), N° 200, S. 325 f.

gelehrt werden: *Ius canonicum*, *Digesta*, *Ius publicum*, *Institutiones*, *Ius feudale*, *criminale et germanicum*, das *collegium practicum et elaboratorium*, die Reichsgeschichte und dies ohne einander zu behindern. Erneut legte der Kurfürst dann einen genauen Stundenplan fest, der für den Vormittag im Wesentlichen dem 1722 vorgeschriebenen Plan entspricht.³⁵ Neu war zum einen, dass dem Professor für Digesten nun ausdrücklich das Strafrecht (*Ius criminale*) zugewiesen und angeordnet wurde, dass er es in öffentlicher Vorlesung und nicht mehr nur privat das Jahr hindurch donnerstags von 9:00–10:00 Uhr lesen sollte. Des Weiteren hatte der Professor für Institutionen nun neben der herkömmlichen Institutionenvorlesung im Sommersemester an den üblichen Vorlesungstagen jeweils von 7:00–8:00 Uhr morgens in öffentlicher Vorlesung das *Ius germanicum* (das Deutsche Recht) zu behandeln. Neu eingeführt wurde ferner eine Vorlesung zur juristischen Praxis. Sie sollte montags, mittwochs und freitags vom Professor „*Praxeos*“ öffentlich gehalten werden und neben der Reichs- und gemeinen Praxis mit Rücksicht auf Landeskinder „die Churtrierischen Hofgerichts-, Revisions-, Amts- und Concur-Ordnungen sowie alle trierischen Landesgesetze zum Gegenstand haben, die auf den Prozess Bezug hatten. Dabei sollte den Studenten auch die Gelegenheit zu praktischen Ausarbeitungen gegeben werden. Neu war schließlich auch eine öffentliche Vorlesung über „Reichsgeschichte“. Sie war einem außerordentlichen Professor übertragen und fand an den üblichen Vorlesungstagen nachmittags von 15–16 Uhr statt.³⁶

Während das Strafrecht nun eine eigene Vorlesung erhalten hatte, blieb das Natur- und Völkerrecht in der Verordnung von 1781 unerwähnt. Es ist also davon auszugehen, dass es nach

³⁵ *Blattau* V (Fn. 12), N° 200, S. 325 f.

³⁶ *Blattau* V (Fn. 12), N° 200, S. 326.

wie vor an passenden Stellen in den herkömmlichen Vorlesungen angesprochen werden sollte. Besondere Erwähnung erfährt diesmal allerdings das Lehnrecht. Es soll vom Professor *juris publici* am Ende der Vorlesung zum Öffentlichen Recht behandelt werden.³⁷

Abschließend schrieb die Verordnung einen Studienplan vor, der den Studenten, insbesondere den kurtrierischen, ermöglichen sollte, den gesamten Vorlesungsstoff in drei Jahren zu bewältigen. Vorgesehen war folgender Studienaufbau:

- „Erstes Studienjahr: *Institutiones (publice und privatim)*, Reichshistorie (*publice*), *Jus canonicum (publice)*;
- Zweites Studienjahr: *Jus canonicum (publice und privatim)*, Pandekten (*publice und privatim*), danach *Jus feudale (publice und privatim)*;
- Drittes Studienjahr: *Jus canonicum (publice)*, *Pandecten*, (*publice und privatim*), *Collegium practicum*, *Collegium criminale*, *Jus germanicum universale*.”³⁸

Zu Beginn eines jeden Schuljahrs sollte eine Übersicht der Vorlesungen mit Zeitangaben in gedruckter Form herausgegeben werden, zur Information der Studenten, besonders der Auswärtigen, um diese zum Besuch der Universität zu ermuntern. Tatsächlich ist die Fakultät dieser Aufforderung nachgekommen

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd.; vorgesehen war folgender Studienaufbau: Erstes Studienjahr: *Institutiones (publice und privatim)*, Reichshistorie (*publice*), *Jus canonicum (publice)*; Zweites Studienjahr: *Jus canonicum (publice und privatim)*, Pandekten (*publice und privatim*), danach *Jus feudale (publice und privatim)*; Drittes Studienjahr: *Jus canonicum (publice)*, *Pandecten*, (*publice und privatim*), *Collegium practicum*, *Collegium criminale*, *Jus germanicum universale*.

und hat die Regelungen über den Vorlesungsstoff und den Studienplan im Trierischen Wochen-Blättgen veröffentlicht.³⁹ Auch in den Hof- und Staatskalender der 1780er Jahre werden die meisten neu eingeführten Vorlesungen ebenso wie die herkömmlichen aufgeführt und das von *Clemens Wenzeslaus* vorgeschriebene Vorlesungstableau im Wesentlichen eingehalten.⁴⁰ Letztmals ist dies im Hof- und Staatskalender des Jahrs 1790 der Fall, allerdings fehlt nun die Vorlesung über „Reichsgeschichte“, da der betreffende Professor die Fakultät verlassen hatte und möglicherweise noch nicht bestimmt war, wer die Vorlesung übernehmen sollte.⁴¹

Parallel zur Erweiterung des Vorlesungsprogramms versuchte der Kurfürst, die Trierer Fakultät zumindest für Landeskinder dadurch attraktiv zu machen, dass er per Verordnung vom 5. November 1781⁴² verkündete, dass Landeskinder, die als Juristen in kurfürstliche Dienste treten wollten, die ersten zwei Jahre an der Trier Universität studiert haben müssten. Wer künftig Advokat werden wolle, müsse an der Trierer Universität das Examen *strictum ex utroque jure* bestanden haben und wer als wirklicher Rat an eine Justiz-Stelle im Kurstaat kommen wolle, müsse künftig den Dokortitel in Trier erwerben. Abschließend wurde eine besondere Verordnung angekündigt, mit der

³⁹ Abgedruckt in: *Blattau V* (Fn. 12), N° 307, S. 332–334, S. 333 f., Fn. 1.

⁴⁰ Des Hohen Erz-Stifts und Churfürstenthums Trier Hof-, Staats- und Stands-Kalender auf das Jahr [... 1787, Koblenz 1787, S. 164 f. Bei dem Professor für Digesten *Aldringen* fehlt allerdings der Hinweis auf die öffentliche Strafrechtsvorlesung am Donnerstag.

⁴¹ Kurfürstlich-Trierischer Hof- und Statskalender auf das Jahr 1790, S. 170 f. In den folgenden Kalendern sind jeweils nur noch die Fakultätsmitglieder und ihr Fach angeführt.

⁴² *Blattau V* (Fn. 12), N° 307, S. 332 f.; zusammengefasst in: *Scottl* Bd. 3 (Fn. 12), N° 762, S. 1316.

die Promotionsgebühren gemindert werden sollten. Diese ist aber nicht ergangen.

5. Erneutes Scheitern und letzter Reformversuch

Die Maßnahmen, die Anziehungskraft der Trier Fakultät für in- und auswärtige Studenten zu erhöhen, fielen keineswegs auf fruchtbaren Boden. Schon kurz nach Beginn des Studienjahres 1781/1782 bat der für das Strafrecht zuständige Professor, ihn von der Vorlesung zu entbinden, weil sich zu der soeben erst eingeführten Vorlesung zum *Jus criminale* nur drei Hörer gemeldet hatten.⁴³ Im Jahr 1783 heißt es dann in einem Bericht nach Koblenz, im Staatsrecht säßen lediglich drei bis vier Hörer, was vornehmlich an dem „ganz unverständlichen Vortrag“ des Geheimrats von *Neller* liege.⁴⁴ *Georg Christoph Neller*, neben *Johann Nikolaus von Hontheim* das wohl bekannteste Mitglied der Trierer Fakultät und früher für seinen klaren und meisterlichen Vorlesungsstil gerühmt, war an sich Kanonist, hatte aber 1780 den kirchenrechtlichen Lehrstuhl zugunsten seines Neffen *Georg Philipp Christoph Leuxner* aufgegeben und stattdessen das Staatsrecht übernommen.⁴⁵ Er starb noch im Jahr der Beschwerde über seine Vorlesung, 1783, im Alter von 74 Jahren und muss schon 1780 bei Übernahme der öffentlich-rechtlichen Vorlesung von Altersschwäche gezeichnet gewesen sein.⁴⁶

⁴³ *Löwenstein* (Fn. 13), S. 9.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ *Krause* (Fn. 1), Kurzbiographien S. 338 f. zu *Neller*, S. 327 f. zu *Leuxner*.

⁴⁶ *Trauth* (Fn. 28), S. 49, Fn. 29.

Ein Blick auf die Immatrikulationszahlen bestätigt die Beschwerden. Nach den 37 Einschreibungen im Jahr 1782 sinkt die Zahl 1783 auf nur zwei Immatrikulationen ab. In den Jahren 1784 und 1785 sind noch einmal 16 und 22 Einschreibungen zu verzeichnen, dann sinkt ihre Zahl auf vier für 1786 und acht für 1787, steigt 1788 ein letztes Mal auf zehn und fällt 1789 auf eine und 1790 auf zwei. Von 1791 bis 1794 haben sich insgesamt nur noch 11 Studenten immatrikuliert.⁴⁷

Angesicht dieser Zahlen nimmt es nicht wunder, dass die Trierer Bürgerschaft 1789 in einem Schreiben an das Landschaftsdirektorium u.a. den Rückgang der Universität monierte.⁴⁸ Diese sei noch vor 40 oder 50 Jahren eine der reichsten Nahrungsquellen gewesen und von mehr als 200 Theologen, 80 Juristen und Medizern sowie 1000 Philosophen besucht worden. Ein Viertel der Studenten sei gebürtig aus Trier gewesen. Rechne man, dass jeder Jurist 300 und jeder andere Student 100 Gulden im Jahr verbraucht habe, ergebe das eine Summe von 108.000 Gulden. Zurzeit seien aber nicht einmal 500 Studenten an der Universität, wovon etwa 80 im Seminar lebten und um die 150 ihre Eltern in Trier hätten. Man bat daher inständig, die Verhältnisse der Universität zu verbessern, insbesondere mehr Professoren an der juristischen Fakultät anzustellen, damit man alles in Trier lernen könne, was man als Jurist wissen müsse.

Reformbedarf sah man seit Anfang der 1780er Jahre auch innerhalb der Fakultät. In den Akten findet sich u.a. ein Entwurf mit dem Titel „Wie die Theile der Rechtsgelehrtheit der Ordnung

⁴⁷ 1791: 0; 1792: 3; 1793: 1; 1794: 7. In der Professorenliste bei Krause (Fn. 1), S. 243, sind für 1794 ebenfalls sieben Immatrikulationen angegeben.

⁴⁸ F. Rudolph /G. Kentenich (Hg.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Kurtrierische Städte, Bd. 1 Trier (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 29), Bonn 1915, N° 499, S. 705 f. unter 8.

nach zu studieren.⁴⁹ Aus wessen Feder der Entwurf stammt wissen wir nicht. Er entpuppt sich allerdings bei näherem Hinsehen als eine Kurzfassung des vom berühmten Göttinger Juristen und Spezialisten für das öffentliche Recht *Johann Stephan Pütter* stammenden Werks: „Entwurf einer Juristischen Encyclopädie [...]“ aus dem Jahr 1757, aus dem nicht nur der Aufbau des Entwurfs und der Fächerkanon, sondern z.T. auch einzelne Sätze und Formulierungen übernommen worden sind. Der Entwurf sah damit eine Reihe von Vorlesungen vor, die es in Trier bislang nicht gegeben hatte. Während *Pütter* allerdings ein dreijähriges Studium vorschlug, sollte man nach dem im Trier Entwurf vorgesehenen Studienplan das Studium – einschließlich der neu hinzugekommenen Fächer – in vier Semestern also, in nur zwei Jahren absolvieren können! Vorgeschlagen wurde folgender Studienplan, in dem allerdings das Naturrecht und das kanonische Recht vergessen wurden⁵⁰:

- Erstes halbes Jahr: *Historia juris* (Rechtsgeschichte), *Institutiones*; daneben: Europäische Staatshistorie, Europäische Staatshändel, Politik und vorzüglich Römische Antiquitäten,
- Zweites halbes Jahr: Pandekten (Römisches Recht) und *Jus Germanicum* (Deutsches Recht), *Jus feudale* (Lehnsrecht),
- Drittes halbes Jahr: *Jus publicum* (Öffentliches Recht), Statistik und besonders Statistik, Praktisches Völkerrecht,

⁴⁹ Bistumsarchiv Trier (BAT) Abt. 66, Nr. 45. Der Entwurf wird auch kurz von *Zenz* (Fn. 4), S. 142 angesprochen.

⁵⁰ Dafür dass beide Fächer bei Aufstellung des Plans vergessen wurden, spricht, dass das eine wie das andere Fach in der dem Studienplan vorangehenden Darstellung des Studienablaufs enthalten sind: das Naturrecht auf S. 3 f., das Kirchenrecht auf S. 7 f. des Entwurfs, BAT wie Fn. 49. Nach *Pütters* Studienplan gehört das Naturrecht in das erste Halbjahr, das Kirchenrecht in das dritte, siehe unten Fn. 51.

- Viertes halbes Jahr: *Jus criminale* (Strafrecht), der gemeine Prozess in Verbindung mit juristischer Praxis
- Die *Historia literaria* (Literaturgeschichte) sollte mit den einzelnen Fachgebieten verbunden werden.⁵¹

Den Studenten wurde zudem empfohlen, wenn möglich schon vor, ansonsten neben dem Studium Sprachen zu erlernen und Kenntnisse in Geschichte und den historischen Hilfswissenschaften sowie in Mathematik, Logik, Metaphysik, praktischer Philosophie, Rhetorik und anderen schönen Wissenschaften zu erwerben,⁵² mit anderen Worten eine breit angelegte Allgemeinbildung in das Studium mitzubringen oder sie sich während des Studiums anzueignen, was zeitlich mit einem Studium nach dem vorgeschlagenen Plan kaum zu vereinbaren war. Ziel des Studiums sollte es sein; „sich dahin zu bestreben, daß man Gott und den Nächsten dereinst so dienen kann, wie es eines jeden Talente und denen von der Vorsehung zu erwartenden Umstände am gemäßesten sein werde.“⁵³ Die wichtigste und unaufhörlich zu beachtende Bestimmung eines Rechtsgelehrten sei die stetige „Besserung des Willens, ohne die aller Fleiß übel angewandt“ sei.

⁵¹ Wie Fn. 49, Entwurf, S. 10 Der von Pütter, Entwurf einer Juristischen Encyclopädie [...], Göttingen 1757, S. 103 f. vorgeschlagene Studienplan sieht demgegenüber wie folgt aus: Erstes halbes Jahr: *Jus naturae* (Naturrecht), Römische Antiquitäten, Europäische Staaten Historie, *Historia juris*; Zweites halbes Jahr: *Institutiones*, Reichs-Historie, Europäische Staatshändel; Drittes halbes Jahr: *Institutiones*, *Jus Germanicum* (Deutsches Recht), *Jus canonicum* (Kanonisches Recht); Viertes halbes Jahr: *Pandecten* (Römisches Recht), *Jus feudale* (Lehnsrecht), gemeiner Prozess, *Jus criminale* (Strafrecht); Fünftes halbes Jahr: Pandekten, *Jus publicum* (Öffentliches Recht), Statistik; Sechstes halbes Jahr: Deutsche Statistik, Reichsprozess, Juristische Praxis.

⁵² Wie Fn. 49, Entwurf, S. 2 f.

⁵³ Wie Fn. 49, Entwurf, S. 2. Diese Passage ist nahezu wörtlich von Pütter, 6 § 7 unter 2. Übernommen.

Niederschlag gefunden hat dieser Entwurf in den Reformvorschlägen, mit denen man von Seiten der Regierung auf die Beschwerde der Trierer Bürgerschaft reagierte. Danach sollte u.a. das Vermögen des verkümmerten Klosters Machern für die Vergrößerung der Juristischen Fakultät verwandt und die Zahl der Professuren auf sieben erhöht werden. Vorgesehen waren neben den vorhandenen Professuren⁵⁴ zwei neue, und zwar eine Professur für Natur- und Völkerrecht, allgemeines öffentliches Recht, Statistik und Politik und eine Professur für Kameral-, Finanz und Polizeiwissenschaften.⁵⁵

Umgesetzt worden ist dieser Plan nicht mehr. Wäre dies der Fall gewesen, hätte das Trierer Vorlesungsangebot dem Fächerkanon des o.a. Entwurfs und damit endlich dem der damals führenden juristischen Fakultäten, insbesondere Göttingen und Halle entsprochen. Stattdessen gestaltete sich das Studium, bis die Universität 1798 von den Franzosen geschlossen wurde, wie bisher nach der Verordnung *Clemens Wenzeslaus'* von 1781.

6. Fazit

Als Fazit kann festgehalten werden: Der Hauptgrund, warum die Reformversuche und Bemühungen, die Anziehungskraft der Trierer juristischen Fakultät zu stärken, nichts fruchteten, war die mangelnde Bereitschaft, Geld in die Hand zu nehmen, um Professorenstellen in einer Zahl zu schaffen, mit der sich

⁵⁴ Professur für Kirchengeschichte und Kirchenrecht (*Leuxner*), Professur für Deutsches Privatrecht und Institutionen (*Willems*), Professur für Staatsrecht, Reichsgeschichte und Lehnrecht (*Faßbender*), Professur für Pandekten und Strafrecht (*Aldringen*), Professur für Prozessrecht, Theorie der Praxis, Elaboratorium (*Hellbron*).

⁵⁵ Zu den Reformplänen: *Krause* (Fn. 1), S. 139; *Trauth* (Fn. 28), S. 53 f. m.w.N.

ein zeitgemäßes Fächerspektrum bewerkstelligen ließ. Stattdessen bürdete man den vorhandenen vier Professoren – später unterstützt durch einen oder zwei außerordentliche Professoren – das zusätzliche Programm auf und wurde so weder den herkömmlichen noch den hinzugekommenen Fächern gerecht. Durch die Mehrbelastung wiederum wurde die Attraktivität einer Professur an der Trierer Fakultät deutlich gemindert. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als auch die Professoreneinkommen in Trier nicht besonders verlockend waren. Die Gehälter für die einzelnen (öffentlichen) Vorlesungen⁵⁶ lagen zwar durchaus im Rahmen dessen, was auch an anderen Universitäten Usus war. Anders sah dies aber bei den Nebeneinkünften aus, die sich aus Hörengeldern für die privaten Vorlesungen, Prüfungsgebühren u.a.m. zusammensetzten. Während an anderen Universitäten mit hohen Studentenzahlen die Nebeneinkünfte einen beträchtlichen Teil des Gesamteinkommens ausmachten und z.T. sogar die Grundgehälter deutlich überstiegen⁵⁷, wirkte sich die geringe Anziehungskraft, die die Trierer Fakultät für Studenten hatte, negativ auf die Einkünfte der Professoren aus, zumal ihnen ausdrücklich untersagt war, andere Aufgaben und Ämter zu übernehmen und dadurch die Lehrtätigkeit zu gefährden.⁵⁸

⁵⁶ 200 Rthlr. für die Institutionen, je 400 Rthlr für Digesten und Öffentliches Recht, 100 Rthlr für kanonisches Recht – zuzüglich der Kanonikerpründe von *St. Simeon* im Wert von 300 Rthlr.; *Trauth* (Fn.28), S.44 f. In der Verordnung von 1722 ist unter zweitens angeordnet, dass die Professoren für die öffentlichen Vorlesungen von den Studenten kein Hörengeld verlangen, sondern sich mit der jährlichen Besoldung begnügen sollten; *Blattau* IV (Fn. 4), N° 30, S. 104.

⁵⁷ *Trauth* (Fn.28), S. 45.

⁵⁸ Nach Punkt achtens der Verordnung von 1722 – *Blattau* IV (Fn. 4), N° 30, S. 105 – sollten sich die Professoren „aller Syndicaten, Advocaten und Bedienungen derer Partheyen gänzlich enthalten.“ In der Verordnung von 1768 wird unter dreizehtens – *Blattau* V (Fn. 12), N° 84, S. 129 – festgestellt, da die Wichtigkeit des Lehramtes, zu der noch die Abfassung von Urteilen im Rahmen der Aktenversendung komme, den ganzen Mann beschäftige, erkläre es sich von selbst,

Die beschränkten Einkünfte wiederum ließen es wenig attraktiv erscheinen, sich auf eine Professur an der Trierer Fakultät zu bewerben, mit der Folge, dass – von wenigen Ausnahmen wie *Neller* und *Hontheim* abgesehen – die Trierer Professorenschaft wissenschaftlich allenfalls von durchschnittlichem Niveau war, was seinerseits den Ruf und die Attraktivität der Fakultät schmälerte. Dass man sich dessen durchaus bewusst war, ist mehrfach belegt. So stellt *Hontheim* anlässlich der Wiederbesetzung der Professur für öffentliches Recht resigniert fest, kein rechtschaffender Mann, der anderwärts seine Anstellung habe, werde durch eine Bewerbung in Trier seinen guten Namen aufs Spiel setzen, da das Gehalt nur 400 Rthlr. betrage, es keine nennenswerten Nebeneinkünfte gebe und sich andernorts ein „simpler Advokat“ besser stehe. Wegen Geringfügigkeit der Trierischen Gehälter werde ein Fremder, der sein Handwerk verstehe, aber im Erzstift nichts besitze, an der Fakultät keinen Lehrstuhl übernehmen oder dort verbleiben.⁵⁹ In die gleiche Richtung gehen Stellungnahmen kurfürstlicher Kommissarien, die Ende der 1780er / Anfang 1790er Jahre konstatieren, dass das Einkommen eines Professors ohne Nebeneinkünfte für ein standesgemäßes Leben zu geringfügig sei, weshalb sich nur Anfänger um Trierer Lehrstühle bewürben und

dass der Landesherr sie neben der Professur nicht zu Dikasteriendiensten heranziehe. Zugleich werden den Professoren noch einmal „alle Syndikate, Advocatien und derer Partheyen heim- oder öffentliche Bedienungen“ aufs schärfste verboten, weil dadurch entweder die Justiz bey der Fakultät oder die Professorial-Arbeit vernachlässiget, oder doch desto länger ausgesetzt“ werde. Es folgen a.a.O. und unter vierzehntens weitere Anweisungen für die Verteilung der Akten im Rahmen der Aktenversendung. Im Rahmen der Aktenversendung erstellten juristische Fakultäten Gutachten darüber, wie in bürgerlich- und strafrechtlichen Fällen zu entscheiden war. Das die Akten einsendende Gericht folgte dem Gutachten dann. Über eine Tätigkeit der Trierer Fakultät im Rahmen der Aktenversendung ist bislang nichts bekannt.

⁵⁹ *Trauth* (Fn.28), S. 47.

dort nur blieben, bis sich die Gelegenheit böte, eine einträglichere Stelle zu bekommen.⁶⁰ Obwohl man sich also durchaus bewusst war, dass die Gehälter der Professorenschaft zu gering bemessen waren und dass dies auf Kosten der Qualität der Ausbildung in Trier gehen musste, und obwohl man sich zugleich darüber im Klaren war, dass die Qualität der Professoren entscheidend für die Zugkraft der Fakultät auf in- und ausländische Studenten war,⁶¹ beließ man es über das 18. Jahrhundert hinweg bei den 1722 festgelegten aus landständischen Mitteln

⁶⁰ *Trauth* (Fn.28), S. 47, Fn. 15. Ein Beispiel für die Vergabe einer Professur an einen Anfänger ist *Georg Heinrich Aldringen*. Er studierte in Trier, promovierte 1770 zum Doctor utriusque und erhielt 1774 den Lehrstuhl für Institutionen und 1777 die Professur für Digesten und Codex. Vom zuständigen Minister ist dies heftig kritisiert worden; *Löwenstein* (Fn. 13), S. 8. Zu *Aldringen* siehe *Krause* (Fn. 1), S. 289. Er ist aber auch ein Beispiel dafür, dass die Anfänger keineswegs alle nicht in Trier blieben. Er blieb bis zur Schließung der Universität und darüber hinaus in Trier. Ein anderes Beispiel ist *Matthias Faßbender*. Er war ohne über die hierfür erforderlichen Qualifikation zu verfügen auf die Professur für Öffentliches Recht und Rechtsgeschichte berufen und vom Kurfürst auf die Universität Göttingen geschickt worden, um dort zum Doktor beider Rechte zu promovieren, was er auch tat. Während seines Studienaufenthalts in Göttingen ist *Faßbender* auch mit *Pütter* zusammengetroffen und hat bei ihm studiert. Siehe zu *Faßbender*, der später in österreichischen Diensten Karriere machte: *Krause* (Fn. 1), S. 304 f., m.w.N. sowie *Christian von Stramberg*, Denkwürdiger und nützlicher rheinische Antiquarius [...], Mittelrhein, 1. Abtheilung, 1. Bd., Koblenz 1852, S. 398 f. und *Carl Eduard Vehse*, Die Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation, 2. Abtheilung: Österreich, 7. Theil, Hamburg 1852, S. 187–189. *Pütter* soll, als *Faßbender* sich bei ihm vorstellte, gefragt haben: „Wo studieren denn die übrigen Professoren der Universität Trier?“

⁶¹ Bereits 1775 wurde in einem Gutachten über die Fakultät die Besetzung von Professuren bemängelt und gefordert, man müsse die richtigen Leute auf die Lehrstühle setzen, die sich der Mühe unterzögen, mehrere Gebiete zu lehren, dann würden die Einheimischen ohne jeden Zwang die Hörsäle bevölkern, während man es ihnen ohne Berufung solcher Lehrkräfte nicht verdenken könne, dass sie andernorts die vertiefte wissenschaftliche Ausbildung zu erlangen suchten, die ihnen in Trier nicht geboten werde; *Löwenstein* (Fn. 13), S. 8.

finanzierten Professorengehältern. Als man sich dann Anfang der 1790er Jahre endlich daran machte, andere Wege zu beschreiten, und sich für eine Ausweitung des Lehrkörpers und damit einhergehend einer Ausweitung des Lehrstoffs entschied, war es zu spät und die Zeit der „uralten“ Trierer Universität – ohne dass man dies hätte vorausahnen können – alsbald abgelaufen.

Meinhard Schröder

Auf den Spuren Kants im philosophischen Entwurf „Zum ewigen Frieden“

Was hat *Peter Krause* an *Kant* interessiert? War er ein Kantianer, ein Rechtsphilosoph, der sich eng an *Kant* anlehnt? Zur Beantwortung dieser Fragen fehlt die sichere Grundlage. Fest steht immerhin: *Peter Krause* hat sich immer mit *Kant* beschäftigt und zu ihm publiziert,¹ vermutlich eine Folge seines Interesses an verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen, insbesondere der Aufklärungszeit, und an einem aus der Vernunft des Menschen abgeleiteten Recht.

1. Frieden ein Grundmotiv im Werk Kants

Die Gründe, gerade die Schrift zum ewigen Frieden zur Erinnerung an *Peter Krause* zu nehmen, sind zweifacher Art. Die Schrift bietet einen Grundriss der Rechtslehre *Kants* mit Blick auf die Rechtsverhältnisse, in denen der Mensch sich in der Welt befindet.² Sie führt ein Stück weit in die von *Kant* beeinflusste Gedankenwelt von *Peter Krause* und ist im Verhältnis zu

¹ *Kant* und das allgemeine Landrecht, in *Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaates*, FS Zacher (1998), 423; Ein Druckfehler in *Kants* metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre oder von der Möglichkeit des reinen Naturrechts, in *Dynamik und Nachhaltigkeit des öffentlichen Rechts* FS M. Schröder (2012), 675.

² *Zaczyk*, FS Krause (2006), S.654; *Höffe*, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung* (1999), S. 257.

anderen Schriften *Kants* auch nicht peripher: Das Friedenthema entspringt einem Grundmotiv des Kant'schen politischen Denkens³ in dem sich die apriorische Vorrangstellung der alles bestimmenden menschlichen Vernunft⁴ mit friedensbezogenen rechtlichen Auswirkungen verbindet.

Im Titel hat die Schrift „Zum ewigen Frieden“ ein Thema, das seit dem Traktat des *Abbé de St. Pierre* „Zum ewigen Frieden“ (1713) geläufig war.⁵ Seine Ideen legt *Kant* – und damit ist ein zweiter Gesichtspunkt genannt, der die Analyse seiner Schrift erklärt – in einer Zeitenwende vor, nämlich der der französischen Revolution und inspiriert vom Basler Frieden 1795, übrigens mit einem enormen literarischen Wiederhall bei ihrem Erscheinen.⁶ Es war ihm wichtig, in einer Zeit der Umbrüche das schon früher behandelte Friedenthema⁷ wieder aufzugreifen

³ *Höffe* (Fn. 2), S. 258; *Willaschek*, Kant. Die Revolution des Denkens, 4. Aufl. (2024), S. 36.

⁴ *Raumer*, Ewiger Friede (1953), S. 154.

⁵ Abdruck in *Klassiker der Politik* B.4 (1922); Bewertungen: *Leibniz*, Observations sur le Projet d'une Paix Perpétuelle de M. l'Abbé de Saint Pierre (1715), Abdruck in *Oeuvres* Vol IV (Histoire et Politique), Paris 1862; *Rousseau*, Auszug aus dem Plan des ewigen Friedens des Herrn Abbé de Saint Pierre (1756/ 1761); *derselbe*, Urteil über den ewigen Frieden, (1756/ 1782) Abdruck jeweils bei *Raumer* (Fn. 4), S. 343, 369 ff; eine Stellungnahme Kants zum Abbé und Rousseau in seiner Schrift Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793), in: *Werke* in 6 Bänden, Bd.1 (Vermischte Schriften), S.219; zum Unterschied zwischen dem Friedensprojekt des Abbé und Kant *Jaspers*, Die großen Philosophen Bd. I (1957), S. 397(559).

⁶ Dazu die Dokumentation von *Anita und Walter Dietze*, Ewiger Friede (1989), S. 125 ff.

⁷ Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784), Siebter Satz, in: *Werke* in 6 Bänden, Bd.1 (Vermischte Schriften), S.231f; Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte (1786), Schlussanmerkung ebenda, S. 285; Über den Gemeinspruch (Fn. 5), S. 217, 219. Zum Ganzen auch *M. Adler*, Kant und der ewige Friede in *Kopper/Malter*, Immanuel Kant zu ehren, 1974, S. 269 (272) und

und zu einem Gesamtkonzept zu verarbeiten.⁸ Im Jahr seines dreihundertsten Geburtstags stehen auch wir, insbesondere durch den Ukrainekrieg, an einer Zeitenwende. In ihr wird das Kant'sche Konzept kontrovers gesehen: Der russische Gouverneur von Kaliningrad hat ihm eine Verantwortung für die gewalt-samen Auseinandersetzungen angelastet,⁹ der Bundeskanzler in seiner Berliner Geburtstagsrede *Kant* vor russischer Vereinh-nahme und Zurechtbiegung in Schutz genommen. Dabei hat er auf einzelne, noch zu erwähnende aktuelle Bezüge verwie-sen.¹⁰

2. Die Vernunft des Menschen als Basis des Friedens

Kants Vorstellungen, wie die Menschheit einem dauerhaften Frieden näher gebracht werden kann, sind das Ergebnis der bereits 1784 in der Abhandlung „Idee zu einer allgemeinen Ge-schichte der Menschheit in weltbürgerlicher Absicht“¹¹ skizzier-ten, auch der Schrift zum Ewigen Frieden zugrunde liegenden

W. Schwarz, Principles of Lawful Politics, An annotated Translation of Immanuel Kant's Toward Eternal Peace (1988), S. 81.

⁸ Willaschek (Fn. 3), S. 35. Zur positiven Einschätzung der französi-schen Revolution Kant, Der Streit der Fakultäten in drei Abschnitten (1798), Zweiter Teil: Der Streit der philosophischen mit der juristi-schen Fakultät, in: Werke Bd.1 (Vermischte Schriften), S. 637 f. und Willaschek (Fn. 3), S.147 f.

⁹ Dazu Höffe, War Kant ein Kriegstreiber? In: FR v. 20.2.2024; Ballin, Der umgedeutete Philosoph, in: AZ München v. 20.4.2024, S. 34; Esch, Wem gehört Immanuel Kant? Putins Beute-Philosoph, spiegel-online Bericht vom 25.4.2024.

¹⁰ www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/rede-von-bundeskanzler-scholz-beim-festakt-zum-300-geburtstag-von-immanuel-kant-am-22-april-2024-in-berlin.

¹¹ Fundstelle Werke Bd. 1 (Fn. 7), S. 221 ff. passim.

Tendenz zum Fortschritt.¹² Sie entspringen dem vernünftigen Willen als Grundlage des richtigen Handelns und allen Rechts¹³ und sind insofern vernunftrechtlicher Art. Die Vernunft macht den zu erreichenden Frieden „vom Throne der höchsten moralischen Gewalt herab ... zur unmittelbaren Pflicht.“¹⁴ Frieden ist weder unter den Menschen, die nebeneinander leben, noch unter den Staaten ein Naturzustand und muss deshalb gestiftet werden und zwar als gesetzlicher bzw. rechtlicher Zustand.¹⁵ Dazu entwirft *Kant* Voraussetzungen und Maßstäbe, die ergeben sollen, welche Gestalt ein Friede, um dauerhaft zu sein, annehmen müsste. Dabei geht es ihm nicht um ein Programm, erst recht nicht um juristische Details.¹⁶ Die Orientierung der Schrift am Muster eines Friedensvertrages mit Präliminarien, Definitivartikeln, Zusätzen und einem Anhang könnte zwar eine solche Interpretation nahelegen. Sie widerspricht indessen der Aussage *Kants*, dass ein fertiges Friedenskonzept Sache des Staates und der Juristen als Stellvertreter der Staatsmacht sein muss. Die Maximen des Philosophen zur Friedenstiftung sollen nur zu Rate gezogen und öffentlich diskutiert werden.¹⁷

¹² *Nusser*, *Kant* in: Hauptwerke der politischen Theorie, 2. Aufl. (2007), S. 282; *Willaschek* (Fn. 3), S. 51.

¹³ *Jansen*, *Friede* in: *Brunner/Conze/Kosellek*, *Geschichtliche Grundbegriffe* Bd.2 (1975), S. 576.

¹⁴ *Ewiger Friede* 2. Definitivartikel in *Kants Werke* in 6 Bänden, Bd. 5 (*Moralische Schriften*), S. 674.

¹⁵ *Vorländer*, *Immanuel Kant Zum ewigen Frieden*, 2. Aufl. 1919, Einleitung, S. XXVII; *Jaspers*, *Kants „Zum ewigen Frieden“*, in: *Wesen und Wirklichkeit des Menschen*, FS f. H. Plessner (1957), S. 132.

¹⁶ *Jaspers* (Fn. 15), S. 146 f.

¹⁷ *Ewiger Friede* 2. Zusatz; dazu *Jaspers* (Fn. 15), S. 136.

3. Dimensionen des Friedens

Frieden unter dem Vorzeichen des Rechts ist eine Ordnung, die universal angelegt, nicht auf das christliche Europa beschränkt ist. Sie eröffnet dem Einzelnen wie den Staaten Perspektiven auf ein friedliches Dasein.¹⁸ Die Ordnung gliedert sich in ein Staatsbürgerrecht (*ius civitatis*), Völkerrecht (*ius gentium*) und ein Weltbürgerrecht (*ius cosmopolitanum*). Für Kant ist sie in den drei Dimensionen zu einem vollständigen Frieden notwendig. Denn sagt er, wenn nur ein Teil „im Verhältnisse des physischen Einflusses auf den anderen und noch im Naturzustand wäre“, so wäre damit ein Kriegszustand verbunden.¹⁹ Dementsprechend hat der rechtliche Umriss des Friedens drei sog. Definitivartikel.

4. Krieg und Frieden in den Schriften Kants

Kant geht im Blick auf die Realität seiner Zeit²⁰ davon aus, dass das Friedensziel erst nach und nach erreichbar ist.²¹ Kriegerische Auseinandersetzungen will er auf Dauer vermieden wissen. 1786, in der Abhandlung „Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“, sind sie noch unentbehrliches Mittel, um die Kultur der Menschheit voran zu bringen.²² In der Kritik der Urteilskraft 1790 werden dann in Vorwegnahme dessen, was man

¹⁸ *Mühleisen*, Ewiger Friede in: Hauptwerke der politischen Theorie (Fn. 12), S. 286.

¹⁹ Ewiger Friede *Fn vor dem 1. Definitivartikel in: Werke Bd. 5 (Moralische Schriften), S. 666.

²⁰ *Jaspers* (Fn. 15), S. 140.

²¹ Ewiger Friede Anhang II Von der Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transzendenten Begriffe des öffentlichen Rechts a.E. Siehe auch *Mühleisen* (Fn. 12), S. 286.

²² Wie Fn. 7; instruktiv dazu *Jaspers*, Kant (Fn. 5), S. 553 f.

heute zum humanitären Völkerrecht rechnet, Veränderungen in der Kriegsführung angemahnt und gefordert, dass Kriege mit „Ordnung und Heiligachtung der bürgerlichen Rechte“ geführt werden.²³ Der Grund für die Forderung liegt in der zutreffenden Ansicht, dass im Kriegszustand die Rechte der Menschen nicht hinreichend geschützt sind und gerade darin das Unrecht der Kriege liegt.²⁴ Der weitreichendste Schritt zu ihrer gänzlichen Vermeidung ist mit der Friedensschrift von 1795 erreicht.

5. Friedenspräliminarien

In ihr fasst *Kant* zunächst die Voraussetzungen, unter denen es, unabhängig von seiner konkreten Gestalt überhaupt zu einem Frieden kommen kann, in sechs Präliminarien. Zwei, deren sofortige Beachtung er verlangt, sind von unverminderter Aktualität. Ich erwähne sie gerade im Hinblick auf die Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine und im Nahen Osten: die *Maxime* nämlich, die den Staaten das Recht abschneidet, sich, etwa aus Gründen der Weltanschauung oder Religion, in die Verfassung und Regierung anderer Staaten gewaltsam einzumischen (Präliminarartikel Nr. 5),²⁵ des Weiteren die Forderung Feindseligkeiten zu unterlassen, die auf Bestrafung, Unterwerfung oder Ausrottung zielen und dadurch das erforderliche wechselseitige Vertrauen in einen künftigen Frieden unmöglich machen (Präliminarartikel Nr.6).²⁶

²³ § 28, Abdruck bei *Vorländer* (Fn. 15), S. 59.

²⁴ *Willaschek* (Fn. 3), S. 37 f.

²⁵ Dazu *Raumer* (Fn. 4), S. 171.

²⁶ Dazu auch Anfangsgründe der Rechtslehre § 57 in *Kant*, Werke in 6 Bänden, Bd. 5 (Moralische Schriften), S. 473 f.; und *Grewe*, Friede durch Recht, in: *Ders.*, in *Machtprojektionen und Rechtsschranken*, 1991, S. 372.

6. Kernelemente eines ewigen Friedens: republikanische Regierung; Staatenföderalismus; Weltbürgerrecht

Unter den Kernelementen eines Friedens, von *Kant* als Definitivartikel bezeichnet, steht nicht zufällig an erster Stelle die Forderung nach einer verfassungspolitischen Homogenität²⁷ der Staaten: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein.“ Mit ihr stellt *Kant* einen „Zusammenhang her zwischen der zentralen Idee der Aufklärung von der Selbstbestimmung des Individuums und einem auf dieser beruhenden Staat einerseits und der Stiftung von Frieden im Inneren wie Äußeren andererseits“.²⁸ Seine Prämisse ist, dass nur dem Recht verpflichtete Staaten in Frieden zusammenleben können.²⁹ Sie müssen dazu republikanisch verfasst sein. Das ist für *Kant* nicht die Demokratie, die er für despotisch hält, weil in ihr keine Gewaltenteilung besteht, vielmehr Alle über Alles beschließen und entscheiden, sondern eine Regierungsart, die Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger, Gewaltenteilung und

²⁷ Begriff von *Calic*, Demokratie und Frieden, Despotismus und Frieden, in: U. Menzel, Vom ewigen Frieden und vom Wohlstand der Nationen, (2000), S. 45 (47).

²⁸ *Mühleisen* (Fn. 12), S. 285.

²⁹ *Jaspers* (Fn. 15), S. 133.

ein Repräsentativsystem verbürgt. Die republikanische Verfassung, die letztlich der Vernunft³⁰ und dem Grundsatz einer moralischen Politik entspringt,³¹ verschafft den Menschen die Vorteile einer rechtlich verfassten bürgerlichen Gesellschaft.³² Sie ist die einzige, die dem Recht der Menschen angemessen ist, aber auch die schwerste zu stiften und zu erhalten.³³ Verzögerungen bei dem Vorsatz, sie zu gewinnen, sind zu akzeptieren. Umwälzungen müssen gereift oder durch friedliche Mittel der Reife nahegebracht sein. Eine in geringerem Maße rechtmäßige Verfassung ist besser als gar keine.³⁴

Die erwünschte Wirkung der republikanischen Verfassung für den ewigen Frieden beruht darauf, dass sie Streitigkeiten im Staatsinneren friedlich ausgleicht³⁵ und die Zustimmung der Staatsbürger erfordert, ob unter dem Gesichtspunkt aller Folgen für sie selbst Krieg sein soll oder nicht. Dass die Abhängigkeit von der Zustimmung der Staatsbürger Kriege vermeiden kann, ist als eine allzu optimistische oder naive Annahme *Kants* kritisiert worden.³⁶ Dabei wird allerdings zu wenig berücksichtigt, dass ihm seinerzeit ebenso kriegslustige Völker wie die ihm

³⁰ *Jaspers*, wie vor.

³¹ Dazu *Ewiger Friede* Anhang I Über die Misshelligkeit zwischen der Moral und der Politik in Bezug auf den ewigen Frieden, Werke Bd. 5 (Fn. 24), S. 700.

³² *Jaspers* (Fn.5), S. 546 ff.; eingehend zum Republikanismus *Kants* auch *J. Gebhardt*, Die vielen Gesichter des Republikanismus, in *Dicke/Kodalle*, Republik und Weltbürgerrecht (1998), S. 265 (270 ff.).

³³ *Ewiger Friede* 1. Zusatz: Von der Garantie des ewigen Friedens.

³⁴ Misshelligkeit zwischen der Moral und Politik (Fn. 31), S. 694 *Fn.

³⁵ *Ewiger Friede* 2. Definitivartikel.

³⁶ *Grewe* (Fn. 26), S. 373; *Münkler*, Weltordnung in Aufruhr, 2023, S. 58; *Calic* (Fn. 27), S. 50; *Kocka*, Immanuel Kant, Friedensbedingungen in: Ein solches Jahrhundert vergisst sich nicht mehr. Lieblingstexte aus dem 18 Jh., 2000, S. 238.

vertrauten Fürsten kaum bekannt sein konnten.³⁷ Abgesehen davon können innerstaatliche Schranken auf die Entscheidung zum Krieg durchaus bremsend wirken. So gesehen, hat die diesbezügliche, von *Kant* übrigens in seiner späteren Schrift vom Streit der Fakultäten 1798 als „Idee“ bezeichnete Friedenseignung der republikanischen Verfassung³⁸ durchaus Gewicht.

„Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.“ Diese Forderung im 2. Definitivartikel lässt erkennen, dass „die innere Vervollkommnung des Staates durch die Republikanisierung“ ohne Sicherung des äußeren Friedens nicht ausreicht.³⁹ Der Grund ist, dass die bloße Existenz eines Völkerrechts unabhängiger Staaten keinen dauerhaften Frieden hervorbringt.⁴⁰ Denn sie belässt die Völker im Naturzustand, in dem die Staaten ihr Recht durch Kriege verfolgen, deren günstigen Ausgang der Sieg, nicht das Recht entscheidet und der künftige Kriege nicht verbietet. Ähnlich wie beim Naturzustand des Menschen verlangt daher die Idee der Vernunft, dass man aus diesem Zustand heraustritt.⁴¹ Sie kann allerdings das Vorhandensein vieler von einander unabhängiger Staaten und durch Sprache und Religion verschiedener Völker nicht unberücksichtigt lassen.⁴²

³⁷ *Raumer* (Fn. 4), S. 166; bemerkenswert auch *Habermas*, Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren (1995), www.nomos-elibrary.de/10.5771/0023_4834-1995-3-293.pdf, S. 292 ff., 297 f.

³⁸ Werke, Bd.1 (Fn. 8), S. 638 f.

³⁹ *H. Schneider*, „Der Friede muss gestiftet werden“ in: Menzel (Fn. 27), S. 219 (221).

⁴⁰ *Delbrück*, „Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staaten gegründet sein“ – Kant und die Entwicklung internationaler Organisationen, in: Dicke/Kodalle (Fn. 32), S. 181 (200).

⁴¹ Dazu Ewiger Friede 2. Definitivartikel; *Delbrück* in: Dicke/Kodalle (Fn. 32), S. 202; *Schneider* (Fn. 39).

⁴² Ewiger Friede 1. Zusatz Pkt. 2; siehe auch *Jaspers* (Fn. 15), S. 134.

Deshalb kann es nur einen rechtlich verfassten⁴³ Friedensbund der Staaten geben, keine Weltrepublik oder Universalmonarchie.⁴⁴

Für die nähere Ausgestaltung des Bundes finden sich kaum organisatorische oder politische Details.⁴⁵ Nur wenige Gesichtspunkte sind *Kant* von seinem philosophischen Standpunkt aus wichtig: Der Bund hat keine Zwangsbefugnisse.⁴⁶ Seine Mitglieder nehmen erst allmählich zu. Im Prozess der Erweiterung vertraut *Kant* auf die Zugkraft der friedliebenden republikanisch verfassten Staaten⁴⁷ und hält es sogar für möglich, dass eine mächtige, zum Frieden geneigte Republik den Mittelpunkt des Bundes für andere anschlusswillige Staaten bildet.⁴⁸ Der Friedensbund muss entsprechend der Idee, einen ewigen Frieden herbeizuführen, an sich dauerhaft bestehen, um alle Kriege auf immer zu vermeiden.⁴⁹ Weil dieses Ziel, auch wenn es eine verpflichtende Aufgabe bleibt, nur nach und nach erreicht werden kann, plädiert *Kant* in der Rechtslehre 1797 für eine Zwischenlösung: eine permanente, aber jederzeit auflösbare Staatenkonferenz, die Streitigkeiten auf eine zivile Art, gleichsam durch einen Prozess entscheidet.⁵⁰

⁴³ Deutlich in der Abhandlung Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (Fn. 5), S. 217; auch *Jaspers* (Fn. 15), S. 134; *Schneider* (Fn. 39).

⁴⁴ Zu möglichen Motiven Kants für den Ausschluss globaler Staatsorganisationen *Raumer* (Fn. 37); Siehe auch *Habermas* (Fn. 37), S. 296 f.

⁴⁵ *Raumer* (Fn. 4), S. 168; *Delbrück* (Fn. 39), S. 203.

⁴⁶ Ewiger Friede 2. Definitiv Art.

⁴⁷ *Delbrück* in: *Dicke/Kodalle* (Fn. 40), S. 204.

⁴⁸ Ewiger Friede 2. Definitiv Art.

⁴⁹ Ewiger Friede 2. Definitiv. Art.

⁵⁰ § 61 Rechtslehre (Fn. 26), S. 477 f.; dazu *Vorländer* (Fn. 15), S. XXXII f; *Höffe* (Fn. 2), dieser ohne Bezugnahme auf § 61.

Die bisher vorgestellten Definitivartikel sind Soll-Maximen: Die Völker sollen als Republiken organisiert und als freie, d.h. republikanische Staaten föderiert sein, um den ewigen Frieden zu erreichen. Daraus ist der Schluss gezogen worden, dass eine gewaltsame Einflussnahme von außen zur Einführung einer friedensgeneigten Verfassung, solange diese nicht besteht und deshalb der Naturzustand des Volkes im Kant'schen Sinn herrscht, zumindest als *ultima ratio* erlaubt ist.⁵¹ Nach dieser Lesart gilt das Interventionsverbot des 5. Präliminarartikel nur zwischen Staaten, die den Soll-Maximen entsprechen. Ihre Vereinbarkeit mit der Vorstellung Kants, die auf allmähliche Erreichung des Friedensziels abstellt,⁵² ist fraglich. Nicht zuletzt setzen die Bedingungen, unter denen das Weltbürgerrecht steht, hinter die Beschränkung des Interventionsverbotes auf republikanisch verfasste Staaten ein Fragezeichen.

Das Weltbürgerrecht, im dritten Definitivartikel behandelt, entspringt der Vorstellung *Kants*, dass unter den Völkern einer engeren oder weiteren Gemeinschaft Rechtsverletzungen an einem Platz der Erde an allen gefühlt werden.⁵³ Damit steht es in Zusammenhang mit der Idee, die Einheit der Menschheit als universales Rechtsprinzip zu etablieren⁵⁴ und der in den Schrif-

⁵¹ *Hösle*, *Moral und Politik* (1997), S. 1037; *Lillich*, *Kant und die Debatte über humanitäre Intervention im Völkerrecht der Gegenwart*, in: *Dicke/Kodalle* (Fn. 32), S. 215 (222). Für Aufweichung des Interventionsverbotes auch *Jaspers* (Fn. 15), S. 135; *Schneider* (Fn. 39), S. 223.

⁵² Oben 4. mit Fn. 21.

⁵³ *Ewiger Friede 3. Definitivartikel a.E.*

⁵⁴ *Dicke* „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein“, in: *Dicke/Kodalle* (Fn. 32), S. 115 ff., 121; siehe auch *Jaspers* (Fn. 15), S. 135: Es muss ein Recht geben, das alle Menschen verbindet und *Ewiger Friede 3. Definitivartikel a.E.*

ten *Kants* immer wieder thematisierten weltbürgerlichen „Verfassung“ der Menschheit.⁵⁵ Dementsprechend ist es auch notwendige Ergänzung des Staats- und Völkerrechts, um einen ewigen Frieden zu erreichen.⁵⁶ Einen Vorläufer kann man im „Kommunikationsrecht“ sehen, das *Francisco Victoria* 1532 als Folgerung der universalen Gemeinschaft des Menschengeschlechts (*De Indis/ Über die Indianer*) angenommen hatte.⁵⁷ Gleichwohl hat das Weltbürgerrecht im Kant'schen Sinn nach Inhalt und beabsichtigter Wirkung innovativen Charakter.⁵⁸

Kraft eines ihnen durch das Weltbürgerrecht zustehenden Besuchsrechts sollen die Menschen sich in jedem Staat der Welt zur „Gesellschaft anbieten“ können, aus welchem Motiv heraus auch immer.⁵⁹ Die Inanspruchnahme muss friedlich sein; sie darf andererseits nicht zu feindseligem Verhalten des besuchten Landes führen. Außerhalb des Raumes republikanisch regierter Völker bietet das Weltbürgerrecht die Chance, entfernte Weltteile miteinander in friedliche Verhältnisse zubringen, die gesetzlich werden und so die Menschheit der weltbürgerlichen Verfassung immer näher bringen. Unsicher ist allerdings seine

⁵⁵ Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht 1784 (Fn. 7), 8. Satz a.E.; Kritik der Urteilskraft 1790, Abdruck bei *Vorländer* (Fn. 15), S. 59; Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (Fn. 5), S. 217; Der Anthropologie II. Teil (1798), Teil E Charakter der Gattung, Vermischte Schriften (Fn. 7), S. 534. Zum weltbürgerlichen „Cosmopolitismus“ *Kants E. v. Hippel*, Staatsphilosophie 2. Aufl. (1958) Kant S. 135 ff. (148); *Dicke* (Fn. 54), S. 128 f.; *Willaschek* (Fn. 3), S. 182 f.

⁵⁶ Ewiger Friede wie Fn. 53.

⁵⁷ Abdruck in *A. Truyol Serra*, Die Grundsätze des Völkerrechts bei Francisco de Vitoria (1947), S. 59; dazu auch *Stanka*, Die politische Philosophie des Mittelalters (1957), S. 304 f.

⁵⁸ *Habermas* (Fn. 37), S. 293; *Willaschek* (Fn. 3), S. 178 (ohne Berücksichtigung Vitorias).

⁵⁹ Dazu *Höffe* (Fn. 2), S. 259 f.

Eignung als Schutz gegen Gewalttätigkeit und Krieg. Kant verspricht sich deshalb mehr vom „Handelsgeist, der früher oder später sich jeden Volkes bemächtigt.“⁶⁰

Ein Gast- oder Aufenthaltsrecht ist mit dem Weltbürgerrecht nicht verbunden. Seine Inanspruchnahme kann nicht als Urbild des Asylrechts oder Vorformulierung der Genfer Flüchtlingskonvention verstanden werden,⁶¹ wohl aber als Ansatzpunkt für Menschenrechte und ihre Universalität.⁶²

In seiner Friedensschrift zeigt sich *Kant* unter Bezugnahme auf das Weltbürgerrecht auch als früher und kritischer Beobachter des inhospitalen Betragens der gesitteten, vornehmlich handelstreibenden Staaten Europas durch Verletzung und Missbrauch der Gastfreundschaft.⁶³ Er missbilligt die imperialistischen friedensabträglichen Tendenzen der Kolonialpolitik auf schärfste. Ihre Ungerechtigkeit gehe bis zum Erschrecken weit. In den außereuropäischen Ländern werde Besuch mit Eroberung gleichgesetzt, die Einwohner „für nichts“ gerechnet, Gewalttätigkeit, Unterdrückung und Versklavung, kurz die Litanei aller Übel, die das menschliche Geschlecht drücken, praktiziert.

⁶⁰ Ewiger Friede 1. Zusatz Pkt.3. Dazu *Höffe* (Fn. 2), S. 262; *Willaschek* (Fn. 3), S. 43; ferner *Gantzel*, Handel und Frieden, in: *Menzel* (Fn. 27), S. 323 (326 f.); *Calic* (Fn. 27), S. 50.

⁶¹ Im ersteren Sinn aber *Willaschek* (Fn. 3), S. 179 f.; *B. Engels*, Zum 300. Geburtstag von Kant, in: *Der Tagesspiegel* v. 19.3.2024, S. 25; im zweiten Sinne: *Birckenbach*, Citizenship oder Hospitalität, in: *Menzel* (Fn. 27), S. 262 (264); zutreffend dem gegenüber *Mühleisen* (Fn. 18).

⁶² *Dicke* (Fn. 54), S. 116.

⁶³ Ewiger Friede 3. Definitionsartikel; dazu *Schlochauer* Die Idee des ewigen Friedens (1953), S. 27; *Raumer* (Fn. 4), S. 169; *Höffe* (Fn. 2), S. 259; *Dicke* (Fn. 54), S. 121 f.

7. Resümee

Als Resümee der Analyse ist festzuhalten: Für *Kant* ist die Annäherung an den ewigen Frieden das höchste politische Gut.⁶⁴ Darum erregten „die Ideen der freien republikanischen Regierung“ und einer globalen Rechtsordnung, die auch nach außen die Rechte der anderen Staaten und Völker respektiert, seine Leidenschaft.⁶⁵ „Dass ihre Vollendung je erreicht werde, meinte er nicht. Aber er sah unsere menschliche Aufgabe als eine stetige Annäherung an die Idee.“⁶⁶

Mit *Peter Krause* hätte ich gern über die Schrift zum Ewigen Frieden diskutiert. Sie liefert bemerkenswerte Elemente für ein wissenschaftliches Gespräch, die sich mit seinen Forschungen berühren. Ich bedaure, dass dies nicht mehr möglich ist.

⁶⁴ Der Rechtslehre 2. Teil, Dritter Abschnitt Das Weltbürgerrecht Beschluss, in Werke (Fn. 26), S.483.

⁶⁵ *Jaspers*, Immanuel Kant, in: *Kopper/Malter* (Fn. 7), S. 366 (371); *Wilaschek* (Fn. 3), S. 148.

⁶⁶ *Jaspers*, wie vor.

Kurzbiografien der Autoren

Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg ist Inhaberin der Professur für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Völkerrecht an der Universität Trier. Sie ist zudem Direktorin des Instituts für Rechtspolitik an der Universität Trier sowie Direktorin des Instituts für Recht und Digitalisierung Trier. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Verfassungsrecht, im Europa- und Völkerrecht sowie in der Rechtsvergleichung. Daneben beschäftigt sie sich mit Fragen der Demokratie und Digitalisierung.

Prof. Dr. Maximilian Wallerath war bis zum Jahr 2007 Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Verwaltungslehre an der Universität Greifswald. Darüber hinaus war er für viele Jahre Richter am Landesverfassungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Im Jahr 1986 habilitierte er an der Universität Trier. Seine Forschungsschwerpunkte lagen insbesondere im Staats- und Verfassungsrecht sowie dem allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht.

Prof. Dr. Thomas Finkenauer, M.A., ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Europäisches Privatrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Zwischen 1996 und 2005 war er an der Universität Trier als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftlicher Assistent beschäftigt, wo er promoviert wurde und sich habilitierte.

Prof. Dr. Franz Dorn, promoviert und habilitiert an der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, war von 2000 bis 2020 Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Trier. Parallel dazu war er für viele Jahre als Richter am Oberlandesgericht Koblenz tätig.

Prof. Dr. Meinhard Schröder war nach Promotion und Habilitation an der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn von 1978 bis 2010 Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, insbesondere ausländisches Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Trier. Zwischen 1983 und 2007 war er zudem als Richter am Oberverwaltungsgericht Koblenz tätig und seit dem Jahr 1998 Direktor des Instituts für Umwelt- und Technikrecht an der Universität Trier.

Das Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier hat die wissenschaftliche Forschung und Beratung auf Gebieten der Rechtspolitik sowie die systematische Erfassung wesentlicher rechtspolitischer Themen im In- und Ausland zur Aufgabe. Es wurde im Januar 2000 gegründet.

In der Schriftenreihe Rechtspolitisches Forum veröffentlicht das Institut für Rechtspolitik Ansätze und Ergebnisse national wie international orientierter rechtspolitischer Forschung, die als Quelle für weitere Anregungen und Entwicklungen auf diesem Gebiet dienen mögen.

Das Rechtspolitische Forum erscheint mehrmals jährlich. Publikationen dieser Reihe können gegen Entrichtung einer Schutzgebühr beim Institut für Rechtspolitik erworben werden.

Eine Übersicht aller Publikationen des Instituts für Rechtspolitik steht im Internet unter www.irp.uni-trier.de zur Verfügung.

Peter Krause zum Gedächtnis

Beiträge anlässlich der Gedächtnisfeier zu Ehren Peter Krauses im Jahre 2024 an der Universität Trier

Peter Krause verstarb am 19. Februar 2023 nur wenige Tage vor seinem 87. Geburtstag. Zum Andenken an Peter Krause fand am 21. Juni 2024 eine Gedächtnisfeier an der Universität Trier statt – der Universität, an der Peter Krause von 1974 bis zu seiner Emeritierung am 31. März 2004 als ordentlicher Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Rechtsphilosophie forschte und lehrte und deren Gründung er maßgeblich begleitete.

Die auf der Gedächtnisfeier gehaltenen Vorträge wurden für die vorliegende Schrift überarbeitet. Sie befassen sich mit Themen, die dem Verstorbenen während seines juristischen Wirkens ein Anliegen waren und spiegeln das breite wissenschaftliche Interessen- und Betätigungsfeld Peter Krauses wider.

Institut für Rechtspolitik
an der Universität Trier



ISSN 1616-8828